



Inhalt:

EDITORIAL S 1-2

**MITTEILUNGEN
DES KAMMERVERSTANDES** S 2-8

Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr 2019

Das besondere elektronische
Anwaltspostfach (beA)

Sterbegeldumlage

Treffen der Anwaltsvereinsvorsitzenden
und Vorstandsmitglieder

Ernennung von Justizräten

Wahlen zum Kammervorstand 2019

Kammerversammlung 2019

Wahlen zur Satzungsversammlung 2019

Kommunikation mit den Mitgliedern

Dienstjubiläum

beA – Update

PERSONALNACHRICHTEN S 9-10

AUSBILDUNG S 11-15

Anmeldung zur Zwischenprüfung 2019

Anmeldung zur Abschlussprüfung
Sommer 2019

Feierstunde für die besten Auszubildenden
der Freien Berufe in Rheinland-Pfalz

Zeitliche Begrenzung der Wiederholung
zur/m Rechtsanwaltsfachangestellten nach
der alten ReNoPat-Ausbildungsverordnung

Rückgang der Ausbildungsverträge

Förderung von Umschulungen
durch die Rentenversicherung

Teilzeitausbildung

Comeback ANNE

Azubi-Speed-Dating mit Messe
am 08.02.2019

Studie zur Mindestausbildungsvergütung
des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB)

BERUFSRECHT S 16

Anwaltliches Berufsrecht

Geänderte Zuständigkeit für die Anordnung
körperlicher Untersuchungen

**INFORMATIONEN VON
GERICHTEN UND BEHÖRDEN** S 16

Verstärkung für die pfälzischen Gerichte
und Staatsanwaltschaften

Elektronischer Rechtsverkehr in der
Arbeitsgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz

GELDWÄSCHE S 17

Geldwäschaufsicht

**ÄNDERUNG DER
RENTENBERECHNUNG** S 17

Veränderungen durch das Versorgungswerk

**KOSTEN- UND
GEBÜHRENRECHT** S 17-22

ALLGEMEINES S 23

Malware

Aufruf zur Weihnachtsspende 2018 –
Solidarität innerhalb der Anwaltschaft

STELLENMARKT S 23-25

VERANSTALTUNGEN S 26-27

LITERATUR S 28

LESEEMPFEHLUNGEN S 28

IMPRESSUM S 30

EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

erstmalig erhalten Sie diesen Kammerreport nicht mehr per Post zugesandt, sondern abrufbar über die Homepage unserer Kammer (www.rak-zw.de) zur Kenntnis. Wir haben Sie mit einer beA-Nachricht auf dessen Erscheinen hingewiesen. Unser Ziel wird es sein, kommende Ausgaben des Kammerreports jedem Mitglied direkt per beA zuzustellen. Schon bei dieser aktuellen Ausgabe können wir allerdings nennenswerte Druck- und Versandkosten einsparen.

Ich darf Sie auf die beiden „Ersten Wahlbekanntmachungen“ in diesem Kammerreport hinweisen. In unserem Kammerbezirk stehen im nächsten Jahr zwei Wahlen an.

Zum einen werden die Mitglieder der Satzungsversammlung neu gewählt (§§ 191a ff. BRAO; § 27 Geschäftsord-

nung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken). Wie bisher findet Briefwahl statt. Unsere Kammer kann ein stimmberechtigtes Mitglied in das Anwaltsparlament entsenden. Sie finden nachfolgend die 1. Wahlbekanntmachung hierzu. Die Wahlzeit wurde auf die Zeit vom 03.04.2019, 9:00 Uhr, bis 17.04.2019, 16:00 Uhr (Eingang bei der Kammer-Geschäftsstelle) festgesetzt. Zuvor sind Wahlvorschläge bis 15.03.2019 schriftlich bei unserer Geschäftsstelle einzureichen.

Zum anderen finden in 2019 auch die Wahlen zum Vorstand unserer Kammer statt (§§ 64 ff. BRAO; §§ 13 ff. Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken), da die vierjährige Amtszeit der Hälfte der 16 Vorstandsmitglieder endet. Diese Wahl wird erstmals als Briefwahl durchgeführt. Auch hierzu finden Sie weitere Informationen in diesem Kammerreport. Die Wahlzeit wurde auf die Zeit vom 25.04.2019 bis 09.05.2019, jeweils 9:00 Uhr, festgesetzt. Wahlvorschläge sind vom 14.02.2019, 09:00 Uhr, bis 28.02.2019, 16:00 Uhr, bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.

Am Mittwoch, dem 29. Mai 2019 wird unsere Kammerversammlung in Frankenthal stattfinden. Sie wird eröffnet mit einem Vortrag des Stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern, Herrn Kollegen Dr. Fred Schlossareck, der zur zukünftigen Gestaltung der Rentenanwartschaften, insbesondere zu den Auswirkungen der Niedrigzinsphase auf die Rente sprechen wird. Unsere Mitglieder haben damit die Möglichkeit, zu den erfolgten Veränderungen direkte Fragen an einen kompetenten Gesprächspartner zu stellen.

Auch zum Ende dieses Jahres ist an dieser Stelle wieder allen Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle, unserer Kammer-Geschäftsführerin Frau Kollegin Dunja Jahnke und allen, die für die Kammer und damit im Interesse aller Mitglieder ehrenamtlich tätig sind, sei es im Vorstand, im Präsidium, in der Anwaltsgerichtsbarkeit oder in den vielen Ausschüssen herzlich für Ihren tatkräftigen Einsatz danken. Ohne die ehrenamtliche Unterstützung dieser Kolleginnen und Kollegen könnte unsere Kammer die ihr obliegenden gesetzlichen Aufgaben der Selbstverwaltung nicht erfüllen.

Im Namen des gesamten Vorstands wünsche ich Ihnen Allen, Ihren Familien und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern frohe Weihnachten, erholsame Stunden zwischen den Jahren und alles Gute, Gesundheit sowie privaten und beruflichen Erfolg im kommenden Jahr 2019.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



JR Dr. Thomas Seither
Präsident



Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr 2019

Gemäß § 32 Abs. 6 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist der Kammerbeitrag ein Jahresbeitrag und am **15. Januar 2019** fällig. Da von dem Kammerbeitrag die laufenden Kosten der Kammer bezahlt werden müssen, bitten wir um rechtzeitige Überweisung. Der Kammerbeitrag für das Jahr 2019 beträgt **290,00 €**.

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)

Gemäß § 32 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken werden die Kosten für das besondere elektronische Anwaltspostfach, die von der Bundesrechtsanwaltskammer mitgliedersbezogen angefordert werden, durch die Rechtsanwaltskammer im Umlageverfahren von den Mitgliedern erhoben. Die Umlage für das Jahr 2019 beträgt **52,00 €** und ist deshalb gem. § 32 Abs. 6 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken am **15. Januar 2019** fällig.

Bankverbindung für Kammerbeitrag und beA Umlage: VR Bank

Wir bitten um Überweisung bis spätestens **15. Januar 2019** auf unser Konto bei der **VR Bank Südwestpfalz**
IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70.

Bei den Kolleginnen und Kollegen die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden wir die Beträge in der **15. Januar 2019** einziehen.

Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgende Kammermitglieder verstorben sind:

Franz Trimborn, Berlin
verstorben am **26. September 2018**
im Alter von **74 Jahren**
Zum Zeitpunkt des Todes
nahmen **1384 Mitglieder**
am Umlageverfahren teil = **11,92 €**

Silke Tillmanns-Schmidt,
Kaiserslautern
verstorben am **13. November 2018**
im Alter von **77 Jahren**
Zum Zeitpunkt des Todes
nahmen **1390 Mitglieder**
am Umlageverfahren teil = **11,87 €**

Hans Rössler, Ludwigshafen
verstorben am **01. Dezember 2018**
im Alter von **89 Jahren**
Zum Zeitpunkt des Todes
nahmen **1386 Mitglieder**
am Umlageverfahren teil = **11,90 €**

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage in Höhe von **35,69 €** bis spätestens **15. Januar 2019** ausschließlich auf das Konto bei der **VR Bank Südwestpfalz,**
IBAN: DE65 5426 1700 0004 3146 70
BIC: GENODE61ROA.

Bei den Kolleginnen und Kollegen die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden wir die Sterbegeldumlage am **15. Januar 2019** einziehen.

Treffen der Anwaltsvereinsvorsitzenden und Vorstandsmitglieder

Am 07.11.2018 hat sich der Kammer-vorstand mit den Vorsitzenden der Anwaltsvereine aus unserem Bezirk getroffen. Diese Veranstaltung findet regelmäßig seit mehreren Jahren im Herbst statt und dient der Information und dem Austausch über berufsrechtliche und berufspolitische Themen.

Auf der diesjährigen Tagesordnung standen u. a. der Erfahrungsaustausch über die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zwischen den Anwälten untereinander und den Gerichten. Hierbei wurde u. a.

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

erörtert, dass beim Landgericht Kaiserslautern als Pilotgericht seit dem 01.06.2018 die elektronische Akte „E-Justice“ eingeführt worden ist. Im Dezember 2018 ist eine weitere Pilotierung im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz vorgesehen. Hier werden die erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen beim Landgericht Bad Kreuznach mit einbezogen werden.

Des Weiteren berichtete Herr JR Dr. Seither darüber, dass das derzeitige Zulassungsverfahren zur BGH-Anwaltschaft auf dem Prüfstand steht und stellte die von dem diesbezüglich bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichteten Arbeitskreis entwickelten Modelle vor.

Des Weiteren wurde über aktuelle Entwicklungen im Bereich Legal Tech diskutiert. Frau RAin Jahnke gab ein kurzes Update über die geldwäschewaufsichtsrechtliche Prüfung, die derzeit von der Kammer durchgeführt wird. Herr RA Buschbacher berichtete von der Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ am Landgericht Frankenthal ab April 2019 und die Verlegung weiterer Stolpersteine in Frankenthal, ebenfalls im April 2019. Hierbei wird der Anwaltsverein Frankenthal die Kosten für die Stolpersteine übernehmen, die an jüdische Rechtsanwälte erinnern, die Rechtsanwaltskammer wird die Kosten der Ausstellung übernehmen.

Herr JR Thomas Besenbruch berichtete über den Entschluss des Kammervorstandes, die Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung zu erhöhen (500,00 € im 1. Ausbildungsjahr, 600,00 € im 2. Ausbildungsjahr und 700,00 € im 3. Ausbildungsjahr, wobei jeweils eine Unterschreitung bis zu 20 % möglich ist). In diesem Zusammenhang wurde über den signifikanten Rückgang der Ausbildungsverträge und die hierfür liegenden möglichen Gründe diskutiert. U. a. wurde von Anwesenden vorgeschlagen, einen zentralen Tag für die Auszubildenden zusammen

mit dem Berufsschulen zu organisieren und darüber hinaus gemeinsam mit den örtlichen Anwaltsvereinen in Berufsschulen und auch Ausbildungsmessen präsent zu sein. Der Vorstand hat eine Arbeitsgruppe hierzu gebildet, um mögliche Aktionen zu planen.

Herr RA Buschbacher wies darauf hin, dass der Anwaltsverein Frankenthal Arbeitsgemeinschaften für Verkehrsrecht und Familienrecht eingerichtet hat und verkehrs- und familienrechtliche Fortbildungsveranstaltungen anbietet.

Herr RA JR Dr. Böhmer und Herr RA JR Zunker informierten die Anwesenden über die angekündigte Neugestaltung der Rentenanwartschaften durch das Versorgungswerk und erklärten die Hintergründe dieser Entwicklung.

Zum Schluss der Veranstaltung wies der Kammerpräsident JR Dr. Seither darauf hin, dass die Kammer 2019 erstmals den Jahresempfang der Wirtschaft gemeinsam mit den anderen Freiberuflerkammern in Rheinland-Pfalz organisiert und lud die Anwesenden zu dem am 09.01.2019 stattfinden Empfang ein.

Ernennung von Justizräten

Am 05.09.2018 ernannte Ministerpräsidentin Malu Dreyer in einer Feierstunde in der Staatskanzlei zwei Mitglieder unserer Kammer zu Justizräten, da sie sich in herausragender Art und Weise ehrenamtlich um das Wohl der Anwaltschaft verdient gemacht haben.

Die Verleihung dieses Ehrentitels erfolgt in der Regel alle zwei Jahre. In diesem Jahr wurden Herr RA Willibrord Zunker, Ludwigshafen und Herr RA Rolf Morio, Landau zu Justizräten ernannt.

1. Herr Rechtsanwalt Rolf Morio, geb. am 19.09.1953, ist seit dem 03.12.1981

als Rechtsanwalt zugelassen und Mitglied der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

Von 2001 – 2011 war er Richter beim Anwaltsgericht für den Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken und seit 2011 ist er Richter beim Anwaltsgerichtshof Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Neben seinem jahrzehntelangen beruflichen Engagement sowie seinem Einsatz für den Berufsstand hat sich Herr Rechtsanwalt Morio auch in anderen sozialen Bereichen engagiert. So ist er seit vielen Jahren im Betreuungsverein des Sozialdienstes der Katholischen Frauen und Männer ehrenamtlich tätig. Er war 1992 Mitbegründer des Vereines und ist bis heute dessen Vorsitzender. Der Verein berät Familienangehörige in Fragen der Betreuung von kranken und behinderten Menschen und in Fragen zur Patientenverfügung. Außerdem ist Herr Rechtsanwalt Morio seit 1984 Mitglied im Landauer Stadtrat. Vom 01.07.2004 bis 30.06.2013 hat er die CDU-Fraktion mit hohem Sachverstand geführt und seit 01.07.2013 ist er deren stellvertretender Fraktionsvorsitzender. Neben dieser langjährigen kommunalpolitischen Tätigkeit ist Herr Rechtsanwalt Morio des Weiteren seit 2001 stellvertretender Vorsitzender der Gemeinschaft der Förderer und Freunde des Institutes für Rebenzüchtung Geilweilerhof e. V.

2. Herr Rechtsanwalt Willibrord Zunker, Kaiser-Wilhelm-Straße 39, 67059 Ludwigshafen

Rechtsanwalt Willibrord Zunker, geb. am 27.05.1954, ist seit dem 21.03.1984 als Rechtsanwalt zugelassen und Mitglied der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

Rechtsanwalt Zunker ist Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht.

MITTEILUNGEN DES KAMMERVERSTANDES

Seit August 2000 bis heute ist er Mitglied der Vertreterversammlung im Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern, gewählt für den Landgerichtsbezirk Frankenthal.

Außerdem ist er Mitglied im Satzungsausschuss, welcher sich mit der ständig notwendigen Revision der Satzung des Versorgungswerks beschäftigt und Vorlagen für die Vertreterversammlung erarbeitet.

Seit 1999 ist Herr Rechtsanwalt Zunker Mitglied im Vorstand des Ludwigshafener Anwaltsvereins und seit 2003 bis heute dessen Vorsitzender. Im Ludwigshafener Anwaltsverein sind rund 150 Anwälte und Anwältinnen organisiert. Herr Rechtsanwalt Zunker hat in den vergangenen Jahren erfolgreich die Zusammenarbeit mit den benachbarten Anwaltsvereinen Mannheim und Heidelberg gestärkt, u. a. in Form der Gründung von Fachanwaltsarbeitsgemeinschaften der Metropol-Anwaltsvereine.

Daneben ist Herr Rechtsanwalt Zunker seit vielen Jahren stellvertretender Vorsitzender des DMB Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V., in welchem rund 40.000 Mieterhaushalte organisiert sind. In dieser Funktion setzt sich Herr Rechtsanwalt Zunker für organisations- und verbandspolitische Vorhaben sowie wohnungs- und mieterpolitische Entwicklungen ein.

Sowohl Rechtsanwalt Rolf Morio als auch Rechtsanwalt Willibrord Zunker genießen in Anwalts- und Justizkreisen hohes Ansehen.



vlnr: Ministerpräsidentin Malu Dreyer, RA JR Willibrord Zunker



vlnr: Justizminister Mertin, Präsident RAK Koblenz JR Leverkinck, JR Zunker, Präsident der RAK Zweibrücken JR Dr. Seither, Ministerpräsidentin Dreyer, Präsidentin des OLG Koblenz Dicke, JRin Peruche, JR Dr. Stuppi, Tochter von JR Morio RAin Hoffmann, Staatssekretär Fernis, Präsident des OLG Zweibrücken Thurn

Wahlen zum Kammervorstand 2019

Turnusmäßig werden im Jahr 2019 die Hälfte der Mitglieder des Kammervorstandes gem. § 68 Abs. 2 BRAO ausscheiden. Aufgrund der Änderungen des § 64 BRAO werden die Mitglieder des Vorstandes von den Mitgliedern der Kammer nicht mehr in Präsenzwahl in der Kammerversammlung gewählt, sondern nur noch als Briefwahl oder optional als elektronische Wahl. Die Wahlen zum Kammervorstand 2019 werden als Briefwahl durchgeführt werden. Nähere Einzelheiten können Sie nachstehend der ersten Wahlbekanntmachung entnehmen.

Erste Wahlbekanntmachung für die wahlberechtigten Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

hiermit weise ich im Rahmen der Vorbereitung der Wahl zum Vorstand der

Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken 2019 auf folgendes hin:

1. Die Vorstandsmitglieder werden von den Kammermitgliedern in geheimer, unmittelbarer und elektronischer Wahl gewählt, § 13 Abs. 1 S. 1 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken. In Abweichung von § 13 Abs. 1 S. 1 kann die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt werden. Der Wahlausschuss hat am 17.10.2018 beschlossen, die Wahl der Mitglieder des Kammervorstandes 2019 in Form der Briefwahl durchzuführen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 S. 1 und 2 BRAO). Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus (§ 68 Abs. 2 S. 1 BRAO).

Der Kammervorstand besteht derzeit aus 16 Mitgliedern. Die reguläre Amtszeit der Hälfte der Vorstandsmitglieder endet im Mai 2019. Diese **acht** Sitze sind daher neu bzw. wieder zu besetzen.

3. Zur Leitung und Durchführung der Wahl hat der Kammervorstand auf der Grundlage der in der Kammerversammlung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken am 30.05.2018 beschlossenen Wahlordnung den Wahlausschuss gewählt. Ihm gehören als ordentliche Mitglieder

- I. Herr RA JR Thomas Besenbruch, Born Rechtsanwaltssozietät, Hauptstraße 7, 66482 Zweibrücken
- II. Herr RA Christian Wiebelt, wkw Rechtsanwälte, Am Altenhof 8, 67655 Kaiserslautern
- III. Frau RAin Susanne Bendig, Stegner und Bendig, Rodalber Straße 4, 66953 Pirmasens

und als stellvertretende Mitglieder

- I. Herr RA JR Dr. Thomas Böhmer, Böhmer Oberdorf Barth, Kurfür-

MITTEILUNGEN DES KAMMERVERSTANDES

stenstraße 38, 67061 Ludwigshafen für Herrn RA JR Besenbruch

- II. Herr RA Claus Rössler, Weyrich und Rössler, Wredestraße 53, 67059 Ludwigshafen für Herrn RA Wiebelt
- III. Herr RA Friedrich Walter, Walter-Baldauf-Theobald, Eisenbahnstraße 4-6, 67227 Frankenthal für Frau RAin Bendig

an.

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken.

Am 17.10.2018 hat der Wahlausschuss im Anschluss an seine Konstituierung Herrn RA JR Thomas Besenbruch zum Vorsitzenden des Wahlausschusses und zugleich zum Wahlleiter sowie RAin Susanne Bendig zur stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlausschusses und zugleich zu stellvertretenden Wahlleiterin bestimmt.

4. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass einer elektronischen Wahl tatsächliche Hindernisse entgegenstehen (§ 64 Abs. 2 BRAO i. V. m. § 13 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken): Fehlende Erfahrungswerte mit einem die Anforderungen des § 22 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken erfüllenden elektronischen Wahlsystemes. Deshalb hat der Wahlausschuss gem. § 13 Abs. 1 S. 2 nach Anhörung des Präsidiums in seiner Sitzung am 17.10.2018 die Durchführung einer Briefwahl beschlossen.

5. Der Wahlausschuss hat gem. § 14 Abs. 9 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken als Zeitraum für die Wahl die Zeit von

Donnerstag, den 25.04.2019, 09:00 Uhr – Donnerstag, den 09.05.2019, 09:00 Uhr

bestimmt.

Das Wählerverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken während der üblichen Dienstzeiten (Montag – Donnerstag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr – 16:30 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr gem. § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

von

**Donnerstag, den 07.03.2019
– Donnerstag, den 21.03.2019**
zur Einsicht ausgelegt.

Der Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis wurde bestimmt auf: Freitag, den **01.03.2019**.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur solche Mitglieder wirksam wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur schriftlich bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss eingelegt werden.

Das Wählerverzeichnis wird am Donnerstag, den 04.04.2019 festgestellt werden.

Sie werden gebeten, Wahlvorschläge auf einem dafür bereitgestellten Formblatt einzureichen. Dieses Formular kann auf der Homepage der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken abgerufen oder direkt beim Wahlausschuss angefordert werden.

Der Zeitraum zur Einreichung der Wahlvorschläge bei dem Wahlausschuss läuft von **Donnerstag, den 14.02.2019, 09:00 Uhr – Donnerstag, den 28.02.2019, 16:00 Uhr**.

- I. Vorgeschlagen werden oder kandidieren kann nur, wer
 - a. wer zum Stichtag im Wählerverzeichnis eingetragen ist und
 - b. wählbar ist.

Die Wählbarkeit richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 65, 66 BRAO).

II. Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei enthalten (§ 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken).

Ein Wahlvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der Unterstützer müssen auf dem Wahlvorschlag eindeutig erkennbar sein. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterstützen und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen pro Kammermitglied aber nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen (§ 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken).

Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, werden sämtliche von ihm abgegebenen oder unterstützten Wahlvorschläge gestrichen (§ 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken).

Sofern sich der Bewerber nicht selbst zur Wahl vorgeschlagen hat, ist dem Wahlvorschlag eine vom Bewerber unterschriebene Einverständniserklärung beizufügen. Der Bewerber hat weiterhin zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken).

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
PFÄLZISCHE RECHTSANWALTSKAMMER
JR Thomas Besenbruch
Rechtsanwalt
Vorsitzender des Wahlausschusses
der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Kammerversammlung 2019

Die Kammerversammlung 2019 wird am 29.05.2019 im Bezirk des Landgerichtes Frankenthal stattfinden. Die Einladung zur Kammerversammlung nebst Bekanntgabe des Ortes und der Tagesordnung wird Ihnen zu Beginn des neuen Jahres übersendet werden.

Wahlen zur Satzungsversammlung 2019

Die Amtszeit der 6. Satzungsversammlung endet am 30.06.2019. Nach § 12 der Organisationssatzung der Bundesrechtsanwaltskammer finden die Wahlen zur Satzungsversammlung in der Zeit vom 01.01.2019 bis 30.04.2019 des Wahljahres, also des Jahres 2019, statt.

Gem. § 191 b Abs. 1 S. 2 BRAO ist für die 7. Satzungsversammlung für je angefangene 2.000 Kammermitglieder ein Mitglied der Satzungsversammlung zu wählen.

Momentan haben wir ca. 1.430 Mitglieder, so dass wie in der letzten Wahlperiode ein Mitglied zu wählen sein wird.

Zurzeit ist unser gewähltes Satzungsversammlungsmitglied Frau Kollegin Gabriele Becker, Riedsaumstraße 30, 67063 Ludwigshafen.

Näheres zur Wahl der Satzungsversammlung entnehmen Sie bitte der nachstehenden ersten Wahlbekanntmachung.

Erste Wahlbekanntmachung (Satzungsversammlung)

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl durch elektronische Wahl oder Briefwahl gewählt, § 191 b Abs. 2 BRAO, § 27 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken. Der Wahlausschuss hat am 12.12.2018

beschlossen, die Wahl der Mitglieder zur Satzungsversammlung 2019 in Form der Briefwahl durchzuführen.

2. Der Präsident hat die Wahlzeit auf die Zeit vom

03.04.2019, 09:00 Uhr
- 17.04.2019, 16:00 Uhr

festgesetzt.

3. Wahlvorschläge sind bis zum **15.03.2019** bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken, einzureichen, § 27 Abs. 3 GO.

4. Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Kammermitgliedern unterzeichnet sein, § 191 b Abs. 2 BRAO i. V. m. § 27 Abs. 3 GO.

5. Wählbar ist, wer Mitglied der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist und den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens 5 Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Das Mitglied darf nicht von der Wählbarkeit entsprechend § 66 BRAO ausgeschlossen sein. §§ 65 Nr. 1 und 2, 67, 68 Abs. 1, 69 Abs. 1, 2 und 4 BRAO, §§ 75, 76 BRAO gelten entsprechend.

6. Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat die Mitglieder des Wahlausschusses zur Satzungsversammlung wie folgt bestellt:

- I. Herr RA JR Thomas Besenbruch, Born Rechtsanwaltssozietät, Hauptstraße 7, 66482 Zweibrücken (Vorsitzender)
- II. Frau RAin Susanne Bendig, Stegner und Bendig, Rodalber Straße 4, 66953 Pirmasens (stellvertr. Vorsitzende)
- III. Herr RA Christian Wiebelt, wkw Rechtsanwälte, Am Altenhof 8, 67655 Kaiserslautern

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet: Wahlausschuss BRAK-Satzungsversammlung, Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken.

7. Wahlberechtigt sind die am **01.03.2019** im Kammerbezirk zugelassenen Rechtsanwälte, § 12 Abs. 2 S. 1 BRAO i. V. m. § 28 Abs. 1 GO. Der Wahlausschuss erstellt das Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis ist ab **Montag, den 11.03.2019, 00:00 Uhr - Montag, den 24.03.2019, 24:00 Uhr** zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr – 16:30 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr) in der Kammergeschäftsstelle einsehbar.

8. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen, § 28 Abs. 2 GO.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
PFÄLZISCHE RECHTSANWALTSKAMMER
JR Thomas Besenbruch
Rechtsanwalt
Vorsitzender des Wahlausschusses
der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken

Kommunikation mit den Mitgliedern

Ab dem 01.01.2019 werden wir über das beA mit unseren Mitgliedern kommunizieren. Der Kammer steht hierfür das sogenannte Organisationspostfach zur Verfügung, durch dessen primäre Nutzung Druck-, Papier- und Portokosten eingespart werden sollen. Da auch die Kammer über das beA für jedes Mitglied zu erreichen ist, bitten wir darum, Ihre Anliegen über das beA an uns zu schicken.

Dienstjubiläum

Am 21.10.2018 konnte Frau Bärbel Brennemann auf eine 25. jährige Beschäftigung in der Kammergeschäftsstelle zurückblicken. Frau Brennemann ist seit diesem Zeitpunkt als Buchhalterin für die Kammer tätig. Der Kammerpräsident bedankte sich bei Frau Brennemann für ihr langjähriges Engagement und überreichte ihr eine Jubiläumsurkunde und einen Blumenstrauß.

beA – Update



Elektronischer Rechtsverkehr in der Praxis - Gerichte helfen mit Wiedereinsetzung

Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund, München*

Berlin, 24.10.2018 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 5/2018)

Der elektronische Rechtsverkehr (ERV) steckt in Deutschland noch in den Kinderschuhen. Zwar sind seit 1.1.2018 nun die wesentlichen Rechtsgrundlagen zur Erleichterung der elektronischen Kommunikation in Kraft getreten. Gleichwohl fehlt schlichtweg noch die Praxis im Umgang damit. Denn wie die Anwaltschaft beginnt auch die Justiz gerade erst, den ERV zu nutzen. Das wird voraussichtlich in einer Übergangszeit immer wieder zu rechtlichen wie technischen Problemen bei der Einreichung elektronischer Dokumente führen. Umso erfreulicher ist es, dass auch die Gerichte diese Interimsphase anerkennen und bei Fristversäumnissen, die auf die genannten Unsicherheiten zurückzuführen sind, mit einer erleichterten Wiedereinsetzungspraxis helfen.

Anfänglich strikte Rechtsprechung

Das war nicht immer so. Das OLG Düsseldorf (BRAK-Mitt. 2014, 107) hatte im Jahr 2013 noch relativ strikt entschieden, dass die Einhaltung der technischen Anforderungen zum nicht delegierbaren Kernbestandteil der anwaltlichen Tätigkeit gehöre. In der Folge hat es eine Wiedereinsetzung verweigert. Der Fall war damals wegen des sehr hohen Streitwerts bekannt geworden. Die Anwälte hatten eine Berufungsbegründung via EGVP eingereicht, obwohl der elektronische Rechtsverkehr für das OLG Düsseldorf damals noch nicht explizit durch Verordnung nach § 130a II ZPO (a.F.) eröffnet war.

Aktuelle Entscheidungen zur Wiedereinsetzung

Das OLG Brandenburg (NJW 2018, 1482 = BRAK-Mitt. 2018, 116 Ls.) hat nun mit Beschluss vom 6.3.2018 zunächst noch versucht, mit einer teleologischen Einschränkung der technischen Rahmenbedingungen zu helfen. Diese Lösung verfolgte das BSG (BRAK-Mitt. 2018, 266 mit Anm. Siegmund) in seinem Beschluss vom 9.5.2018 nicht weiter, sondern verwies auf eine (über § 65a VI SGG hinausgehende) gerichtliche Hinweispflicht, wenn elektronische Dokumente – hier wegen einer entgegen den Vorgaben in § 4 II ERVV verwendeten Container-Signatur – den rechtlichen

* Der Autor ist Mitglied im Vorstand der RAK München sowie in den BRAK-Ausschüssen BRAO und Elektronischer Rechtsverkehr.

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Anforderungen nicht genügen. Diese Hinweispflicht war durch den BGH (NJW-RR 2009, 564) bereits anerkannt worden in Fällen, in denen die Unterschrift bei einem Schriftsatz gänzlich fehlte.

Das BAG schloss sich jüngst dieser Rechtsprechung mit Beschluss vom 15.8.2018 (BRAK-Mitt. 2018, 266 Ls.) an. Zur Voraussetzung macht das BAG allerdings, dass der Hinweis des Gerichts im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsgangs noch so rechtzeitig erteilt werden könne, dass die Frist durch die erneute Übermittlung des fristgebundenen Schriftsatzes gewahrt werden könne. Werde dieser Hinweis unterlassen, sei Wiedereinsetzung zu gewähren.

Diese Rechtsprechung muss zumindest derzeit zu der klaren Empfehlung führen, elektronische Dokumente nicht erst kurz vor Fristablauf zu übermitteln, um gegebenenfalls auf Hinweis des Gerichts noch rechtzeitig nachbessern zu können.

Wie wichtig die im beA-System vorhandenen Protokollfunktionen zukünftig werden, zeigt auch eine Entscheidung des VGH Mannheim vom 18.7.2018 (12 S 643/18). Dort hatte ein Anwalt eine Beschwerde elektronisch i.S.v. § 55a VwGO eingelegt. Mit qualifizierter elektronischer Signatur kamen indes nur die Anlagen, nicht auch die Beschwerdebegründung bei Gericht an. Der Anwalt konnte glaubhaft machen, dass er vor Versand noch eine Signaturprüfung durchgeführt hatte, die mit einem erfolgreichen Ergebnis geendet hatte. Werde dann bei Gericht, so der VGH, gleichwohl ein Fehler bei der Signaturprüfung festgestellt, sei Wiedereinsetzung zu gewähren.

NEUZULASSUNGEN

Anna Flor

Morgenstern RA-Gesellschaft mbH
Große Himmelsgasse 1
67346 Speyer

Christine Wonnenberg

Rechtsanwälte Schuler
Gabelsbergerstraße 13
66482 Zweibrücken

Uwe Schwind

Ewert, Jordan und Kollegen
Kramstraße 5
76829 Landau

Katja Reuschenbach

Walter-Baldauf-Theobald
Eisenbahnstraße 4-6
67227 Frankenthal

Carolin Duda

Hilgardstraße 7
67346 Speyer

NEUZULASSUNG RECHTSANWALTS GMBH

Hüttenberger

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Eisenbahnstraße 23-25
67655 Kaiserslautern

AUFNAHME NACH KANZLEISITZVERLEGUNG

Loan Truong

Morgenstern RA-Gesellschaft mbH
Große Himmelsgasse 1
67346 Speyer

Fabiola Münch, LL.M.

BlumLang Rechtsanwälte
Bahnhofstraße 4-6
67105 Schifferstadt

Ulrich Wunder

Mittelberg 1 A
67098 Bad Dürkheim

Stephen Scheer

Jan-Daniel-Georgens-Straße 24
67098 Bad Dürkheim

Kerstin Wessel-Bauer

wkw Rechtsanwälte
Am Altenhof 8
67655 Kaiserslautern

Matthias Wolfger

ZAK-Zentrale Abfallwirtschaft
Kaiserslautern
Kapittelal
67657 Kaiserslautern

Eric Ostermayer

Rechtsanwaltskanzlei Hebinger
Adolf-Kolping-Straße 130
67433 Neustadt

Sabine Haag

Doppler & Sinn
Tournuser Platz 2
76726 Germersheim

Nadine Ihrig

Schlesierstraße 10
67112 Mutterstadt

ZULASSUNG ALS SYNDIKUSRECHTSANWALT

Florian Rühmann

KSB SE & Co. KGaA

Patrick Wallbank

BASF Business Services GmbH

Christine Franzreb

General Dynamics European
Land Systems

ZULASSUNG ALS SYNDIKUSRECHTS- ANWALT BEI BESTEHENDER RECHTS- ANWALTSZULASSUNG

Ingrid Malpricht

Boehringer Ingelheim

Stefanie Sahn

ZEMO Gebr. Moser GmbH

Alexandra Haug

BASF SE

Lenz Schneider

KSB SE & Co. KGaA

LÖSCHUNG WEGEN KAMMERWECHSEL

Rain Tanja Stanzius

Schwanengasse 2
67067 Ludwigshafen

Ines Freter-Cheggour

Spelzenhofstraße 1
67678 Mehlingen

Dr. Robert Schiller

Pabst, Lorenz und Partner
Iggelheimer Straße 26
67346 Speyer

Andreas Baum

Ignaz-Semmelweis-Straße 9
67122 Altrip

Julia Bangerth

Von-Winzingen-Straße 20
67310 Hettenleidelheim

LÖSCHUNGEN

Renate Klara Kneip

Mühlstraße 6
67126 Hochdorf-Assenheim

Ruth Faber-Hedjazi

Bahnhofstraße 18
67246 Dirmstein

Angela Buttman

Schillerstraße 44
67098 Bad Dürkheim

Patrick Berberich

Eisenbahnstraße 49
67655 Kaiserslautern

Wolfgang Schönhals

Wittelsbachstraße 5A
67061 Ludwigshafen

PERSONALNACHRICHTEN

Martin Hirsch

Bornfeldstraße 4
67227 Frankenthal

Joachim Siebel

Otto-Dill-Straße 3
67227 Frankenthal

Marco Bock

Haagwiesenweg 20
67434 Neustadt

Karsten Koops

Sternstraße 42
67063 Ludwigshafen

Dr. Carlos Schulz-Knappe

Friedrichstraße 39II
67433 Neustadt

Bärbel Kissel

Bayernstraße 63
67061 Ludwigshafen

Sonja Schinneck

An der Froschlache 7
67063 Ludwigshafen

Bianca Beiersdörfer-Pohl

Böchinger Straße 27
76835 Roschbach

ADRESSÄNDERUNGEN**Sabine Haag**

Doppler & Sinn
Tournuserplatz 2,
76726 Germersheim

Alexis Bruderemann

Bahnhofstraße 5
67346 Speyer

Hans-Heinrich Schweppe

Almelstraße 6
67067 Ludwigshafen

JRin Roswitha Lipps

Eisenbahnstraße 17
67655 Kaiserslautern

Walter Utzinger

Poststraße 1
66894 Landstuhl

Patrick Rietz

Poststraße 1
66894 Landstuhl

Morgenstern

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Große Himmels-gasse 1
67346 Speyer

Jens Peter Köncke

Meckenheimer Straße 28
67454 Haßloch

Jens Lerzer

Ruppel und Kollegen
Wittelsbachstraße 5a
67061 Ludwigshafen

Bianca Joas

Herder & Brunner Steuerkanzlei
Windstraße 13
66955 Pirmasens

Katja Wodausch

Wodausch und Kollegen
Steuerberater / Rechtsanwälte
Landauer Straße 41
67434 Neustadt

Torsten Wodausch

Wodausch und Kollegen
Steuerberater / Rechtsanwälte
Landauer Straße 41
67434 Neustadt

Bodo Scherer

Merianstraße 15
67657 Kaiserslautern

Markus Johannes Hirsch

Kurtalstraße 25
76887 Bad Bergzabern

Matthias Ackermann

Kurtalstraße 25
76887 Bad Bergzabern

Anne Scherer

Marcus Kienzler
Gerhard Wilhelm

Schmitt & Kollegen

Kanzstraße 7-9
67663 Kaiserslautern

Juliane Oberlinger

Kanzlei für Arbeitsrecht
Bahnhofstraße 58-60
67459 Böhl-Iggelheim

Holger Kiefer

Mozartstraße 5
67433 Neustadt

Andreas Teiche

Plantanenring 28
67098 Bad Dürkheim

Marco Reinz

Parkstraße 15
67655 Kaiserslautern

FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Familienrecht

RA Michael Bürthel
RA Stephan Schmidt
RA David Arnswald

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

RA Dr. Robert Schiller

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RA Jonas Bold

Fachanwältin für internationales Wirtschaftsrecht

RAin Meike Ridinger, LL.M.

Fachanwalt für Migrationsrecht

RA Marco Werther

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

RA Dr. Frank Matheis

Anmeldung zur Zwischenprüfung 2019

Die Zwischenprüfung findet **am 6. März 2019, vorm. 08:00 Uhr** in den jeweiligen Berufsbildenden Schulen statt. Die Prüflinge werden gebeten, sich bis spätestens **4. Februar 2019** bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Das Anmeldeformular finden Sie unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte).

Anmeldung zur Abschlussprüfung Sommer 2019

Die Abschlussprüfung Sommer 2019 findet am

**Dienstag, den 14. Mai 2019
vorm. 08:00 Uhr**

**Rechtsanwendung im RA-Bereich
(Schriftsatz: formulieren
und gestalten)**

**Mittwoch, den 15. Mai 2019
vorm. 08:00 Uhr**

**Geschäfts- und Leistungsprozesse
Vergütung und Kosten**

**Donnerstag, den 16. Mai 2019
vorm. 08:00 Uhr**

**Rechtsanwendung im RA-Bereich
(BGB, ZPO, ZV)
Wirtschafts- und Sozialkunde**

in den jeweiligen Berufsbildenden Schulen statt.

Die Prüflinge sind bis spätestens **4. Februar 2019** bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken anzumelden. Das Anmeldeformular finden Sie unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte).

Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich. Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden.

Auch ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlende Anmeldung aufmerksam zu machen.

Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass nach den Ausführungsbestimmungen des Berufsbildungsausschusses und des Vorstandes der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken zu § 8 BBiG und § 11 PO zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wessen Ausbildungsvertrag bis 31.10. eines Jahres abgeschlossen worden ist.

Wessen Ausbildungsvertragsende also über den Stichtag, **31. Oktober 2019** hinausgeht, muss Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **4. Februar 2019** der Kammer vorzulegen und die nach § 45 BBiG und § 12 PO erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schulen beizufügen.

Entsprechende Vordrucke sowie die Ausführungsbestimmungen zu § 8

BBiG und § 12 PO können bei der Kammergeschäftsstelle oder unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte) angefordert bzw. heruntergeladen werden.

Achtung! Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet!

Aus gegebenem Anlass wiesen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei häufigen Fehlzeiten in der Berufsbildenden Schule die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet sein kann. Bei der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten handelt es sich bekanntlich um eine duale Ausbildung, die sowohl die Ausbildung in der Kanzlei als auch die Ausbildung in der Berufsbildenden Schule umfasst. Es ist Aufgabe der Ausbilder, die Auszubildenden anzuhalten, die Berufsbildende Schule regelmäßig zu besuchen. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Ausbilder nicht nach und bleiben sie der Berufsbildenden Schule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern und liegen auch keine Verkürzungsgründe vor, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, da die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Maßgebend ist immer der Einzelfall. Über die Zulassung entscheidet der Kammervorstand. Hält er die Voraussetzungen nicht für gegeben, hat der Prüfungsausschuss das letzte Wort.

Feierstunde für die besten Auszubildenden der Freien Berufe in Rheinland-Pfalz

Der Landesverband der Freien Berufe (LFB) ehrte im Rahmen einer Feierstunde im Schloss Waldhausen in Budenheim bei Mainz die freiberuflichen Ausbildungsabsolventen in Rheinland-Pfalz, die ihre Prüfungen

AUSBILDUNG

mit „sehr gut“ oder „gut“ bestanden haben. Sowohl der rheinland-pfälzische Staatssekretär im Ministerium für Bildung, Hans Beckmann als auch LFB-Präsident Edgar Wilk lobten in ihren Festansprachen die Erfolge der Auszubildenden, die Beweis für deren Engagement und Motivation sind. Beide wünschten den Ausbildungsabsolventen eine spannende Zukunft und viel Freude in ihrem gewählten Beruf.

Aus dem Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken schlossen insgesamt 13 Ausbildungsabsolventinnen ihre Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten mit dem Ergebnis „sehr gut“ ab und wurden im Rahmen der Feier der besten Auszubildenden geehrt. Als Ehrengäste nahmen des Weiteren Herr RA JR Dr. Thomas Seither als Präsident und Herr JR Dr. Thomas Böhmer als Schriftführer für das Kammerpräsidium teil.

Zeitliche Begrenzung der Wiederholung zur / m Rechtsanwaltsfachangestellten nach der alten ReNoPat-Ausbildungsverordnung

Der Kammervorstand hat beschlossen, dass Wiederholungsprüfungen nach der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 23.11.1997 (BGBl. I S. 2392), die bis zum 31.07.2015 galt, nur noch bis einschließlich der Winterprüfung 2019/2020 angeboten werden.

Rückgang der Ausbildungsverträge

Was viele Kanzleien bereits seit einiger Zeit bei ihrer Suche nach qualifizierten Auszubildenden feststellen mussten, wird nun auch durch den Berufsbildungsbericht 2018 und die Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.2018 des Bundesinstitutes für Berufsbildung offiziell bestätigt: Es ist

schwierig, offene Ausbildungsplätze zu besetzen.

Gem. dem Berufsbildungsbericht 2018 ist die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge seit 2011 in 2017 erstmals wieder gestiegen. Nach den Ergebnissen der BiBB-Erhebung zum 30.09.2017 wurden 2017 insgesamt 523.300 Ausbildungsverträge neu abgeschlossen. Dies ist eine Steigerung von 3.000 (+ 0,6 %) gegenüber dem Vorjahr. Der Anstieg geht ausschließlich auf die neu abgeschlossenen betrieblichen Ausbildungsverträge zurück. Die Zahl der neu abgeschlossenen außerbetrieblichen Ausbildungsverträge sank hingegen um 1.700 auf 15.900. Allerdings haben sich die Schwierigkeiten der Betriebe, angebotene Ausbildungsstellen zu besetzen, weiter verschärft. Zum Stichtag 30.09.2017 waren noch 48.900 betriebliche Berufsausbildungsstellen unbesetzt, so viele wie seit 1995 nicht mehr. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der unbesetzten Berufsausbildungsstellen um 5.500 (+ 12,6 %).

Bei uns waren zum 30.09.2017 insgesamt 94 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge eingetragen. Dies entspricht einem Rückgang von ca. 10 % im Vergleich der Durchschnittszahlen im Zeitraum 2008 – 2016. Noch gravierender ist der Rückgang der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge zum 30.09.2018, da lediglich 64 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen worden sind. Auffällig ist hierbei, dass im Arbeitsagenturbezirk Kaiserslautern-Pirmasens die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge um 9,4 % gestiegen, in Landau hingegen aber um 38,5 % gesunken ist. Der größte Rückgang ist im Arbeitsagenturbezirk Ludwigshafen zu verzeichnen. Dort beläuft sich der Rückgang der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge auf 65,4%.

Verlässliche Erfahrungswerte über die Gründe der rückläufigen Zahlen liegen uns noch nicht vor. Aus Gesprächen

mit Auszubildenden, Lehrern der Berufsschulen, Mitarbeitern der Arbeitsagenturen und ausbildungsinteressierten Jugendlichen lässt sich der Schluss herleiten, dass von vielen Jugendlichen die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten als nicht attraktiv angesehen wird. Dies liegt zum Teil an der fehlenden Bekanntheit des Berufes und der damit verbundenen vielfältigen Einsatzmöglichkeiten, aber auch der niedrigen Ausbildungsvergütung.

Der Kammervorstand befasst sich deshalb seit längerem gemeinsam mit dem Berufsbildungsausschuss und dem Prüfungsausschuss mit dieser Problematik und beabsichtigt, verschiedene Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Ausbildungsberufes zu ergreifen. Eine der Maßnahmen wird eine neue Empfehlung zur Erhöhung der Ausbildungsvergütung sein, über die auf der nächsten Kammerversammlung zu entscheiden ist. Zudem ist angedacht, an den weiterführenden Schulen in den Abschlussklassen den Ausbildungsberuf vorzustellen. Außerdem wurden als Zeichen der Wertschätzung der Auszubildenden beispielsweise in diesem Jahr erstmals die Ausbildungszeugnisse im Rahmen einer Abschlussfeier übergeben.

Die Steigerung der Attraktivität des Ausbildungsberufes wird allerdings nicht so schnell umgesetzt werden, dass die Ausbildungsbetriebe in den nächsten ein bis zwei Jahren ihre offenen Ausbildungsstellen besetzen können. Diese offenen Stellen könnten aber auch mit Umschülern/-innen oder Teilzeitauszubildenden besetzt werden.

Förderung von Umschulungen durch die Rentenversicherung

Arbeitnehmer, die aufgrund gesundheitlicher Probleme ihren bisherigen

Beruf nicht mehr vollständig ausüben können bei der gesetzlichen Rentenversicherung die Bewilligung der Förderung einer Umschulung beantragen. Die Rentenversicherungen arbeiten sowohl mit einer Vielzahl von zertifizierten Bildungseinrichtungen als auch mit privaten Ausbildungsbetrieben zusammen. Die Leistungen, die durch die gesetzliche Rentenversicherung zur Verfügung gestellt werden, sind umfangreich. Der Förderzeitraum ist in der Regel auf zwei Jahre begrenzt. Neben der Förderung einer Umschulung durch die gesetzliche Rentenversicherung gibt es aber auch die Möglichkeit der Förderung einer Umschulung durch die Berufsgenossenschaft oder die gesetzliche Unfallversicherung. Wegen der näheren Einzelheiten der Förderung der Umschulungsmaßnahmen und insbesondere den Anspruchsvoraussetzungen verweisen wir auf die Berater der Deutschen Rentenversicherung, der Berufsgenossenschaften, der gesetzlichen Unfallversicherung und auf deren jeweilige Websites. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass gem. § 8 BBiG die grundsätzlich dreijährige Ausbildungszeit der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten auf zwei Jahre verkürzt werden kann.

Teilzeitausbildung

§ 8 BBiG ermöglicht des Weiteren die Absolvierung einer Ausbildung in Teilzeit. Diese Form der Ausbildung eignet sich für Personen, die beispielsweise kleine Kinder betreuen, schwanger sind oder kranke Angehörige pflegen. Unter Umständen hindert aber auch eine Erkrankung oder Behinderung die Teilnahme an einer Vollzeitausbildung. Aufgrund ihrer persönlichen Lebenssituation stehen solche Personen dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt in der Regel nicht zur Verfügung, wenn es um die Besetzung eines Vollzeitarbeits- bzw. -ausbildungsplatzes geht. Die Möglichkeit

der Ausbildung in Teilzeit eröffnet diesen potentiellen Auszubildenden und auch den Ausbildungsbetrieben neue Chancen und Perspektiven. Das BBiG ermöglicht zum einen eine Teilzeitausbildung ohne Verlängerung der Ausbildungszeit. Hierfür müssen Auszubildende mindestens 25 Stunden/Woche im Betrieb und in der Berufsschule verbringen. Zum anderen gibt es die Teilzeitausbildung mit Verlängerung der Ausbildungszeit. Hier müssen die Auszubildenden nur 20 Stunden/Woche ableisten, allerdings verlängert sich die Dauer der Ausbildung um ein halbes Jahr bis zu einem Jahr. Die reguläre Ausbildungszeit dauert drei Jahre. Bei der Teilzeitausbildung mit Verlängerung kann sie deshalb noch ein halbes bis zu einem Jahr länger dauern. Allerdings darf die Teilzeitausbildung nicht mehr als vier Jahre betragen. Die betreffenden Personen müssen ein berechtigtes Interesse an einer Teilzeitausbildung haben. Dies wird in der Regel angenommen, wenn die Personen aufgrund einer schweren Behinderung oder Erkrankung nicht regelmäßig an den Ausbildungsterminen teilnehmen können, ein oder mehrere eigene Kinder haben, die noch nicht volljährig sind oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen betreuen oder wenn sie ein vergleichbaren schwerwiegenden Grund vorweisen können. Außerdem muss voraussehbar sein, dass die Auszubildenden das Ausbildungsziel in der vorgegebenen Zeit erreichen können.

Weitere Voraussetzung ist ein gemeinsamer Antrag von Ausbildungsbetrieb und Auszubildenden.

Comeback ANNE

Bei dem Projekt „Comeback ANNE“ der Arbeitsagentur Ludwigshafen handelt es sich um eine betriebliche Einzelumschulung in Teilzeit für Menschen mit Familienpflichten.

Mit diesem Ausbildungskonzept möchte die Arbeitsagentur Ludwigshafen sowohl den Unternehmen gerecht werden, deren Suche nach Auszubildenden sich immer schwieriger gestaltet, als auch Menschen mit enormen Potenzial, die aufgrund von Familienpflichten eine Ausbildung gerne in Teilzeit absolvieren möchten.

„ANNE“ steht hierbei symbolisch für das gesamte Bewerberpotenzial. Das Projekt Comeback ANNE baut auf drei Bausteinen auf: Im ersten Schritt werden die Interessenten gemeinsam in einem Auffrischkurs für die theoretischen Inhalte der Berufsschule fit gemacht. Außerdem erhalten die Teilnehmenden persönliche Hilfestellungen, um den „neuen“ Alltag mit Ausbildung und Familie meistern zu können. Danach beginnt das eigentliche „Herzstück“ des Konzeptes in Form einer betrieblichen Einzelumschulung in Teilzeit. Bewerberseitig werden die Teilnehmenden durch die Agentur für Arbeit Ludwigshafen/Jobcenter Ludwigshafen über Bildungsgutscheine gefördert.

Der dritte Schritt kann individuell hinzugezogen werden, wenn sich Unterstützungbedarf in der Theorie, aber auch in persönlichen Belangen ergibt.

Um die Ausbildung/betriebliche Einzelumschulung sowohl in fachlicher aber auch in finanzieller Hinsicht zum „Durchhalten und Meistern“ zu gestalten, sollten die Teilnehmenden die Berufsschule in drei Jahre durchlaufen. In der Erwachsenenbildung bedeutet dies, dass bei einer Vollzeit-einzelumschulung die Ausbildungsdauer um 1/3 verkürzt wird. D. h., die Umschüler müssten im zweiten Ausbildungsjahr einsteigen. Bei einer Teilzeitumschulung wird die Zeit zunächst um die entsprechenden Stunden verlängert, so dass sich in der Summe eine Dauer von drei Jahren Ausbildungszeit mit 26 Wochenstunden ergibt. Dies hat den Vorteil, dass die Umschüler in Teilzeit in den

AUSBILDUNG

„vollen Genuss“ der Berufsschulzeit kommen und direkt im ersten Jahr einsteigen können. Während der Maßnahme erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Leistungen zum Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld I bzw. Arbeitslosengeld bei Weiterbildung, Arbeitslosengeld II).

Darüber hinaus werden von dem Träger folgende Weiterbildungskosten übernommen: Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten in Höhe einer Pauschale von 130,00 € pro Kind und Monat, bei einer Betreuung von Kindern unter 15 Jahren und Lernmitteln. Des Weiteren können die Teilnehmer an einer von der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter geförderten Umschulung bei bestehender Zwischen- und der Abschlussprüfung Weiterbildungsprämien als Sonderzahlung erhalten. Für weiteren Informationen wenden Sie sich bitte an: [Ludwigshafen. Anne@arbeitsagentur.de](mailto:Anne@arbeitsagentur.de)

Studie zur Mindestausbildungsvergütung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB)

Sehr geehrte Damen und Herren
Kolleginnen und Kollegen,

im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist die Einführung einer Mindestvergütung für Auszubildende (MAV) im dualen System ab dem 01. Januar 2020 festgeschrieben. Die Fragen, welche Betriebe von einer MAV betroffen wären, also ihren Auszubildenden mehr zahlen müssten und wie hoch die zu erwartende Kostensteigerung für Betriebe ausfallen könnte, hat das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) mit einer datengeschützten Simulation untersucht und die Ergebnisse am 31.07.2018 vorgestellt.

Der Report untersucht die möglichen Auswirkungen der Einführung einer

MAV für Betriebe. Auf Basis von Simulationsrechnungen wird gezeigt, welche Betriebe betroffen wären und welchen Kosteneffekt die Einführung hätte. Bei den Analysen wird unterschieden zwischen verschiedenen möglichen Vergütungsgrößen zwischen 500,00 € und 650,00 €. Es zeigt sich, dass insbesondere Betriebe im Handwerk, kleine Betriebe und Betriebe in Ostdeutschland zu höheren Anteilen von einer MAV betroffen wären und dementsprechend auch eine stärkere Kostensteigerung zu erwarten hätten.

Etwa 11 % aller Ausbildungsbetriebe wären von einem angenommenen Betrag von 500,00 € MAV im ersten Ausbildungsjahr betroffen, bei den freien Berufen 6 %. Werden 550,00 € MAV angenommen, wären bei den freien Berufen 13 % und insgesamt 17 % betroffen. Bei 600,00 € MAV beträgt der Wert für die freien Berufe 15 %, insgesamt wären es 24 %. Bei 650,00 € MAV müssten knapp jeder vierte Freiberufler (23 %) und jeder dritte Ausbildungsbetrieb (35 %) ihre Vergütungen anpassen.

Ein weiterer Befund: Handwerksbetriebe, Betriebe mit bis zu neun Beschäf-

tigten und Betrieben in Ostdeutschland wären von einer MAV besonders herausgefordert. Durch deren Einführung werden sich laut BiBB auch die Kosten erhöhen, die die Betriebe für die Ausbildung insgesamt aufwenden müssten. Im Zuge der Erstellung dieses Rundschreibens bin ich zudem auf ein Papier des DGB Vorstandes gestoßen, der bereits im Januar 2018 eine wesentliche höhere MAV forderte (635,00 € im ersten Ausbildungsjahr).

Mit Blick auf die durch die Rechtsanwaltskammern empfohlene Ausbildungsvergütung werde ich etwaiger Gesetzgebungsvorhaben kritisch beobachten und Sie informiert halten. Für die weiteren Einzelheiten erlaube ich mir Sie auf die Anlagen zu verweisen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Christina Hoffmann
Geschäftsführerin der BRAK



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausbildungsvergütung ReFa/ReNo Empfehlungen und Mindestsätze der RAKn in Euro

RAK	Anmerkung	Vergütung, Stand: Juli 2018		
		1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
BGH	keine Empfehlung	–	–	–
Bamberg		450,00	–	–
Berlin	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	610,00	690,00	770,00
Brandenburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	500,00	580,00	650,00
Braunschweig	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	500,00	600,00	700,00
Bremen	ab 2019 Erhöhung um jeweils 100 €	500,00	600,00	700,00
Celle	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	500,00	600,00	700,00
Düsseldorf	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig.	650,00	700,00	750,00
Frankfurt	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig. 2018 deutliche Erhöhung	700,00	800,00	900,00
Freiburg		500,00	600,00	700,00
Hamburg		850,00	950,00	1.050,00
Hamm	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	650,00	725,00	800,00
Karlsruhe	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	800,00	850,00	950,00
Kassel		400,00 - 500,00	500,00 bis 600,00	600,00 bis 700,00
Koblenz	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	420,00	500,00	550,00
Köln		750,00	800,00	900,00
Meckl.-Vorp.	ab 2019 Erhöhung um jeweils 100 €	400,00	500,00	600,00
München	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	700,00	800,00	900,00
Nürnberg		500,00	600,00	700,00
Oldenburg	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	550,00	650,00	750,00
Saarbrücken	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	415,00	490,00	555,00
Sachsen	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	550,00	650,00	750,00
Sachsen-Anh.	Unterschreitung bis max. 20 % zulässig	450,00	520,00	600,00
Schleswig		550,00	650,00	750,00
Stuttgart		600,00	650,00	750,00
Thüringen		550,00	650,00	750,00
Tübingen		650,00	750,00	850,00
Zweibrücken	Empfehlungen werden in 08/2018 neu beschlossen	310,00		
Bundesgebiet		310,00 bis 850,00	490,00 bis 950,00	550,00 bis 1050,00
Durchschnitt		555,74	656,20	747,00
Ø 2017		533,52	631,36	721,84

Anwaltliches Berufsrecht

Reicht ein Anwalt einen in einem Betreuungsverfahren gefertigten Schriftsatz mit persönlichen und wirtschaftlichen Daten seines Mandanten im Rahmen einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft zu einem Sachverhalt ein, der nicht Gegenstand des Betreuungsverfahrens ist, kann er hierdurch seine Verschwiegenheitspflicht verletzen.

AnwGH Nordrhein-Westfalen 2.02.2018 – 2 AGH 12/17, BeckRS 2018, 3134

Geänderte Zuständigkeit für die Anordnung körperlicher Untersuchungen

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 4. Dezember 2014 (JM 4103 – 4 – 3) – JBl. S. 121 (MinBl. 2015 S. 20) ist durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 5. September 2018 (JM 4103 – 4 – 3) geändert worden (JBl. Nr. 11 v. 1.10.2018):

„3.4 Zuständigkeit für die Anordnung

Die Anordnung einer körperlichen Untersuchung sowie einer Blutentnahme steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch Verzögerungen auch der Staatsanwaltschaft, deren Ermittlungsbehörden und den Verfolgungsbehörden zu. Die Ent-

nahme einer Blutprobe bedarf dann keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Straftat nach § 315a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3, § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 2 und 3 oder § 316 StGB oder eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 24a und 24c StVG begangen worden ist. Die Anordnungscompetenz liegt in diesen Fällen bei den Staatsanwaltschaften und ihren Ermittlungspersonen, in Bußgeldverfahren bei den Verfolgungsbehörden. Sollten Minderjährige oder Betreute, die nicht beschuldigt oder betroffen sind, körperlich untersucht oder einer Blutentnahme unterzogen werden, so kann das Gericht und, wenn dieses nicht rechtzeitig erreichbar ist, die Staatsanwaltschaft die Maßnahme anordnen, falls der gesetzliche Vertreter zustimmen müsste, aber von der Entscheidung ausgeschlossen oder an einer rechtzeitigen Entscheidung gehindert ist, und die sofortige Untersuchung oder Blutentnahme zur Beweissicherung erforderlich erscheint (§ 81a Abs. 2, § 81c Abs. 3 und 5, § 98 Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1, 2 und 4 Satz 2, § 53 Abs. 2 OWiG).“

Zur **Verhaftungsankündigung der Polizeibehörden bei Vollstreckungshaftbefehlen** wird auf das Gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport (Az.: 05 041/343) und des Ministeriums der Justiz (Az.: 4321 – 4 – 8) vom 18. Juni 2018 (JBl. Nr. 10 vom 27.08.2018, S. 71) verwiesen.

Verstärkung für die pfälzischen Gerichte und Staatsanwaltschaften

Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken hat mitgeteilt, dass die Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Pfalz personelle Verstärkung erhalten: 13 Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger haben am 02.11.2018 ihren Dienst begonnen.

Elektronischer Rechtsverkehr in der Arbeitsgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz

Bereits seit September 2016 hat die rheinland-pfälzische Arbeitsgerichtsbarkeit flächendeckend den elektronischen Rechtsverkehr eingeführt. Es ist möglich, auf elektronischem Wege Klage zu erheben, Anträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen und sonstige Prozessklärungen abzugeben. Den Verfahrensbeteiligten wird damit eine attraktive, zeitsparende Alternative zur Kommunikation mittels Briefpost oder Telefax geboten. Zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs wird die Arbeitsgerichtsbarkeit ab dem 01.11.2018 vollumfänglich auf das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) als sicheren Übermittlungsweg zurückgreifen und gerichtliche Post an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausschließlich über beA versenden.

GELDWÄSCHE

Geldwäschaufsicht

Derzeit sind gem. § 53 GwG die regionalen Rechtsanwaltskammern als geldwäscherechtliche Aufsichtsbehörden dazu verpflichtet, ein anonymes Hinweisgebersystem anzubieten. In Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung haben wir eine sogenannte Whistleblowerplattform eingerichtet, die über einen Link auf unserer Homepage unter dem Reiter „Geldwäschaufsicht“ zu erreichen ist.

ÄNDERUNG DER RENTEN- BERECHNUNG

Veränderungen durch das Versorgungswerk

Alle Mitglieder des Versorgungswerkes der rheinland-pfälzischen Rechtsanwälte haben Anfang Oktober 2018 ein Informationsschreiben des Versorgungswerkes über anstehende Veränderungen der Rentenberechnung erhalten. Die anstehenden Veränderungen liegen in dem geänderten Rechnungszins begründet. Herr RA Dr. Fred Schlossareck, Mitglied der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes, wird auf der Kammerversammlung am 29.05.2019 über diese Veränderungen informieren und die Hintergründe erläutern. Herr Kollege Dr. Schlossareck hat angeregt, dass Kolleginnen und Kollegen mögliche Fragen zu vorstehendem Thema bis zum 31.03.2019 hereinreichen können, um Fragen mit rentenversicherungs- oder versicherungsmathematischen Inhalt ausreichend vorbereiten zu können.

Wir bitten Sie deshalb darum, Fragen zu diesem Thema bis zum 31.03.2019 schriftlich oder elektronisch an uns zu schicken.

KOSTEN- UND GEBÜHRENRECHT

Anwaltsgebühren

Angelegenheit

Bei der Einholung von Drittauskünften nach § 802l ZPO handelt es sich um eine eigenständige Vollstreckungsmaßnahme, die gesondert zu vergüten ist.

AG Elmshorn 27.11.2017 – 64 M 59/17, JurBüro 2018, 437

Anm.: Inzwischen überwiegende Meinung, z.B. LG Frankfurt/M. 25.05.2016 – 2-9 T 20/16, JurBüro 2017, 44 = juris Rn. 13 m.w.Nw.;

a.A. AG Osnabrück 26.02.2018 – 41 M 274/17, JurBüro 2018, 496, unter Verweis auf AG Meißen 7.06.2017 – M 6264/17, AGS 2017, 395; AG Hechingen 28.02.2017 – 8 M 87/17, AGS 2017, 391.

Auch im Strafverfahren bildet das Verfahren nach Abtrennung mit dem Verfahren vor Abtrennung dieselbe gebührenrechtliche Angelegenheit.

LG Kaiserslautern 3.08.2017 – 2 KLS 6051 Js 4336/17, juris Rn. 7

Dokumentenpauschale: Digitalisierte Akte

1. Wird dem Verteidiger die komplette Verfahrensakte in digitalisierter Form zum weiteren Verbleib überlassen, sind Kopierkosten nach Nr. 7000 Nr. 1 lit. a RVG-VV vom Grundsatz her keine erforderlichen Auslagen im Sinne von § 46 Abs. 1 RVG.

2. Dieser Grundsatz kann durch entsprechenden Sachvortrag durchbrochen werden, da derzeit noch keine gesetzliche Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur ausschließlichen Verwendung einer elektronischen bzw. digitalisierten Verfahrensakte besteht.

3. Aus dem Regelausnahmeprinzip folgt (insoweit Fortführung von OLG Frankfurt, Beschluss vom 29. März 2012, 2 Ws 49/12), dass den Rechtsanwalt, der die elektronische Akte ausdrückt, eine besondere Begründungs- und Darlegungslast trifft, warum dies "zusätzlich" zu der zur Verfügung gestellten digitalisierten Akte, die eine sachgerechte Bearbeitung bereits er-

KOSTEN- UND GEBÜHRENRECHT

möglichst, notwendig war, wenn er diese zusätzlichen Ausdrücke ersetzt verlangt.

OLG Frankfurt a.M. 03.04.2018 – 2 Ws 1/18, NSTZ 2018, 231

Terminsgebühr

Die Terminsgebühr für die Mitwirkung an außergerichtlichen Besprechungen (Nr. 3104 i.V.m. Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG) entsteht auch dann, wenn ein Prozessbevollmächtigter einen auf Erledigung des Verfahrens gerichteten fernmündlichen Vorschlag des gegnerischen Prozessbevollmächtigten zur Weiterleitung an seine Partei entgegennimmt.

BVerwG 3.09.2018 – 3 KSt 1/18, BeckRS 2018, 23002

Fiktive Terminsgebühr

VV 3104 Anm. I Nr. 1 Alt. 2 RVG, VV 3106 Anm. 1 Nr. 1 Alt. 2 RVG setzen nicht voraus, dass ein schriftlich angenommener Vergleich auf einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts beruht (§ 101 I 2 SGG, § 106 S. 2 VwGO) oder dass das Zustandekommen oder der Inhalt des schriftlich angenommenen Vergleichs durch Beschluss des Gerichts festgestellt wurde (§ 202 I SGG iVm § 278 VI 1 Alt. 1, 2 ZPO).

LSG Berlin-Brandenburg 13.09.2018 - L 39 SF 302/17 BE, BeckRS 2018, 23346

Anm.: Gegenauffassung (Mindermeinung!): LSG Nordrhein-Westfalen 26.03.2018 – L 18 KN 58/17 B, BeckRS 2018, 6500; OVG Berlin-Brandenburg 15.11.2017 – 6 K 72/17, BeckRS 2017, 131830 = AGS 2018, 10

Einigungsgebühr

Die Einigungsgebühr entsteht auch dann, wenn die Parteien in der mündlichen Verhandlung wechselseitige, zur Beendigung des Verfahrens führende Prozesserkklärungen abgeben und nach den Gesamtumständen davon auszugehen ist, dass diese Erklärungen auf einer - auch stillschweigenden - Vereinbarung über diese Form der Verfahrensbeendigung beruhen.

OLG Frankfurt a.M. 14.06.2018 – 6 W 5/18, JurBüro 2018, 465

Längenzuschlag:

Hauptverhandlungsdauer

Auch längere Sitzungspausen sind grundsätzlich nicht von der Verhandlungsdauer in Abzug zu bringen sind. Vielmehr ist darauf abzustellen, ob und inwieweit der Verteidiger die Sitzungspause anderweitig für seine berufliche Tätigkeit sinnvoll hätte nutzen können, wobei schon aus Gründen der Praktikabilität kein an individuellen Möglichkeiten ausgerichteter Maßstab anzulegen ist. Es kann nicht darauf ankommen, ob ein Verteidiger in einer Sitzungspause mittels technischer Hilfsmittel einen Schriftsatz verfassen oder sonst zügig eine bestimmte Sache im Gerichtsgebäude bearbeiten kann, während ein anderer Verteidiger nicht über solche Möglichkeiten verfügt. Auch kann etwa die Entfernung des Kanzleisitzes für die Beurteilung von Bedeutung sein, ob der Verteidiger eine längere Sitzungspause anderweitig für seine berufliche Tätigkeit sinnvoll hätte nutzen können (Senat, Beschluss vom 3.11.2017 - 1 Ws 258/17, m.w.N.). Ein Abzug ist nur dann vorzunehmen, wenn die Sitzungsunterbrechung gerade deshalb angeordnet wurde, um dem Verteidiger die Wahrnehmung eines anderen Termins zu ermöglichen (Senat a.a.O.).

OLG Dresden 10.07.2018 – 1 Ws 142/18, juris Rn. 26

Pauschgebühr

Besondere Schwierigkeit und besonderer Umfang i.S.d. § 51 Abs. 1 S. 1 RVG werden jedenfalls nicht durch das Stellen von Anträgen in der Hauptverhandlung herbeigeführt, die den Bereich angemessener und sinnvoller Verteidigung überschreiten.

OLG München 16.03.2018 – 8 St (K) 3/18, JurBüro 2018, 409

Abgesprochener Strafbefehl

Beim abgesprochenen Strafbefehl gibt es mangels Gebührentatbestands keine Gebühr. VV RVG 4141 kann mangels Regelungslücke nicht entsprechend angewendet werden.

LG Kempten 2.07.2018 - 3 Qs 99/18, BeckRS 2018, 19303

Anm.: In der Lit. wird weiterhin die analoge Anwendung von VV 4141 RVG auf den Fall des abgesprochenen Strafbefehls befürwortet und zwar unter Hinweis darauf, dass es sich um einen von der Interessenlage vergleichbaren Fall zu VV 5115 Anm. I Nr. 3 RVG im Bußgeldverfahren handle (Gerold/Schmidt/Burhoff, 23. Aufl. 2017, VV 4141 RVG Rn. 33).

Die Beordnung eines Pflichtverteidigers im Berufungsverfahren ist auch bei einer erstinstanzlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr geboten, wenn dadurch dem Angeklagten in einem weiteren Verfahren der Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe sowie eine summarische Gesamtvollstreckung von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe drohen.

OLG Zweibrücken 13.08.2018 – 1 Ws 179/18, juris

Selbstvertretung

Bei einem im Fall der Selbstvertretung erlangten Kostenerstattungsanspruch kann der Rechtsanwalt nach § 91 Abs. 2 Satz 3 ZPO diejenigen Gebühren und Auslagen erstattet verlangen, die er im Falle der Vertretung eines Dritten erhalten hätte.

OLG Köln 19.02.2018 – I-17 W 198/17, AGS 2018, 304

Umsatzsteuer

Es liegt kein steuerbarer Umsatz vor, wenn sich ein Rechtsanwalt in eigener Sache selbst vertritt.

OLG Köln 19.02.2018 – I-17 W 198/17, AGS 2018, 304

PKH/VKH: Verjährung des übergegangenen Anspruchs

Der gemäß § 59 RVG auf die Staatskasse übergegangene Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts gegen die eigene prozesskostenhilfeberechtigende Partei unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren nach § 195 BGB.

HessVGH 18.04.2018 – 2 C 2009/12.T, AGS 2018, 293

Anm.: Ablehnend Hansens, RVGReport 2018, 253.

Gegenstandswert

Streitwert bei gerichtlicher Geltendmachung vorgerichtlicher Anwaltskosten

„Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wirkt sich die Geltendmachung von vorprozessualen Anwaltskosten im Klageverfahren streitwerterhöhend aus, soweit sie sich auf einen ursprünglich geltend gemachten Anspruch beziehen, der nicht Gegenstand des Rechtsstreits geworden ist (vgl. BGH, Beschlüsse vom 17.02.2009 - VersR 2009, 806 und vom 26.03.2013 - VI ZB 53/12, VersR 2013, 921). Dies gilt nicht nur im Rahmen der Bestimmung des Zuständigkeitsstreitwerts (§ 4 ZPO), sondern auch im Rahmen des Gebührenstreitwerts nach § 43 GKG (vgl. OLG Celle, MDR 2013, 53; Stein/Jonas/Roth, ZPO, 23. Aufl., § 4 Rn. 40; Schneider/Volpert/Fölsch, Gesamtes Kostenrecht, 2. Aufl., § 43 GKG Rn. 29; Hartmann, Kostengesetze, 47. Aufl., § 43 GKG Rn. 5; Dörndorfer/Binz/Petzold/Zimmermann, GKG, 3. Aufl., § 43 Rn. 4 ff; Nugel, jurisPR-Verkr 14/2013 Anm. 1). Verlangt der Geschädigte mithin - wie hier - Anwaltskosten aus dem gesamten vorgerichtlich verfolgten Schadensersatzanspruch, so handelt es sich um eine den Zuständigkeits- und Gebührenstreitwert erhöhende Hauptforderung, soweit sich die Anwaltskosten auf einen Teil des ursprünglich geltend gemachten Schadensersatzanspruchs beziehen, der bereits vorgerichtlich reguliert und deshalb von vorneherein nicht Gegenstand des Rechtsstreits geworden ist (vgl. BGH, Beschluss vom 17.02.2009 - VI ZB 60/07, VersR 2009, 806).

Allerdings ist bislang nicht abschließend geklärt, wie der Streitwert der die Hauptforderung erhöhenden Anwaltsgebühren im Einzelnen zu bemessen ist. Das Kammergericht hat insoweit eine Wertberechnung vorgenommen, bei der der Wert nach den gesamten außergerichtlichen Kosten

abzüglich der Kosten bestimmt worden ist, die auf den anhängigen Teil der Forderung entfielen (KG, NJW-RR 2008, 879). Denkbar wäre auch, nach Streitwertanteilen zu quoteln. Allerdings wird zu Recht darauf hingewiesen, dass beide Methoden dazu führen, dass sich der Wert des Kostenerstattungsanspruchs, der sich auf einen feststehenden, weil „erledigten“ Teil bezieht, nach diesen Meinungen im Laufe eines Verfahrens ändern kann, wenn es etwa zu Klageerweiterungen oder Klagerücknahmen kommt (vgl. Schneider, NJW-Spezial 2009, 381). Die Kammer hält es deshalb für vorzugswürdig, den Streitwert dieser Forderung nach dem Wert der Gebühren aus dem (vorgerichtlich) erledigten Wert zu bestimmen (ebenso Schneider, DAR 2008, 432, 433; NJW-Spezial 2009, 381; ders. in: Schneider/Volpert/Fölsch aaO Rn. 31 ff). Wegen der leichten Wertbestimmung entspricht dies nicht nur praktischen Bedürfnissen, sondern folgt auch nachvollziehbaren Sachargumenten. Denn es handelt sich bei dieser Forderung um eben jene (feststehenden) Anwaltskosten, die sich auch ergeben hätten, wenn der Anwalt ausschließlich mit der Geltendmachung der vorgerichtlichen Anwaltskosten als Teil des Schadensersatzanspruchs beauftragt worden wäre oder wenn sich im Klageverfahren herausstellt, dass ein weiterer Anspruch in der Hauptsache nicht besteht. Insoweit lässt sich diese Art der Wertberechnung auch ohne weiteres mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vereinbaren, dass sich der materiell-rechtliche Kostenanspruch nach dem berechtigten Gegenstandswert bemisst (vgl. BGH, Urteile vom 07.11.2007 - VIII ZR 341/06, NJW 2008, 1888 und vom 18.07.2017 - VI ZR 465/16, VersR 2017, 1282).“
LG Saarbrücken 1.06.2018 – 13 S 151/17, juris

Klagt der Grundstückseigentümer auf Löschung eines Vorkaufsrechts, bemisst sich der Streitwert nach seinem konkreten Interesse an der Löschung. Dieses nach freiem Ermessen zu schät-

zende Interesse kann nach einem Bruchteil des Grundstückswerts bemessen werden; welcher Bruchteil angemessen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls.

BGH 8.03.2018 – V ZR 238/17, AGS 2018, 222

Anm.: Überwiegende Ansicht; a.A. OLG Nürnberg, JurBüro 1963, 43/44

Der Streitwert einer Klage auf Erteilung der Zustimmung zur Veräußerung des Wohnungseigentums nach § 12 Abs. 3 WEG beträgt in der Regel 20% des Verkaufspreises des Wohnungseigentums.

BGH 18.01.2018 – V ZR 71/17, JurBüro 2018, 405

Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit für eine reine Untätigkeitsbescheidungsklage im Asylverfahren ist auf 2500 € festzusetzen.

BVerwG 11.07.2018 – 1 C 18/17, juris Rn. 6

Ist im personalvertretungsrechtlichen Verfahren streitig, ob ein Ersatzmitglied des Personalrats für die Teilnahme an einer Grundschulung unter Übernahme der Schulungskosten vom Dienst freizustellen ist, ist im Rahmen der Gegenstandswertfestsetzung grundsätzlich der Auffangwert von 5.000 EUR festzusetzen.

OVG Bremen 6.08.2018 - 5 S 55/18, BeckRS 2018, 21590

Anm.: Das entspricht dem für das Personalvertretungsrecht gemachten - nicht differenzierenden - Vorschlag der Ziff. 31 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Im Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit [Fassung: 9.02.2018] wird für die Freistellung und der Übernahme von Schulungskosten eines Betriebsratsmitglieds in der Nr. II. Nr. 15.2 die Übernahme der Schulungskosten als vermögensrechtliche Streitigkeit vorgeschlagen, wobei entscheidend die Höhe der Schulungskosten inklusive Fahrtkosten ist. In der Nr. II. Nr. 9.1 wird für die Freistellung von der Arbeitspflicht die Bewertung nach § 23

KOSTEN- UND GEBÜHRENRECHT

Abs. 3 S. 2 RVG empfohlen. Zum Thema s. LAG Düsseldorf 2.8.2016 – 4 Ta 407/16, AGS 2017, 137.

Der Gegenstandswert bestimmt sich in nach § 188 VwGO gerichtskostenfreien Verfahren nach § 23 Abs. 1 Satz 2 RVG.

BVerwG 20.04.2011 – 6 C 10.10, juris Rn. 4; VGH Baden-Württemberg 18.04.2018 – 12 S 1098/17, juris Rn. 57 (BAföG); SächsOVG 20.12.2017 – 4 B 294/17, juris Rn. 9; ThürOVG 24.08.2017 – 3 VO 629/16, juris Rn. 6; jetzt auch das Nd-sOVG 30.05.2018 – 10 OA 194/18, DVBl. 2018, 1012

a.A. 1. nach § 23 Abs. 1 Satz 1 RVG: OVG Nordrhein-Westfalen 27.08.2013 – 12 E 809/13, juris Rn. 3; BayVGH 11.03.2013 – 12 C 12.2773, juris Rn. 3;

2. nach § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG: HessVGH 5.06.2013 – 10 E 849/13, juris Rn. 6; Nd-sOVG 26.11.2013 – 4 OA 284/13, juris Rn. 2, 19.03.2010 – 4 OA 28/10, juris Rn. 2).

Umsatzsteuer streitwerterhöhend

Ist der Antragssteller eines selbständigen Beweisverfahrens nicht vorsteuerabzugsberechtigt, ist die Umsatzsteuer bei der Bemessung der für die Festsetzung des Streitwertes maßgeblichen voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten streitwerterhöhend zu berücksichtigen.

OLG Köln 9.10.2017 – 7 W 29/17, Jur-Büro 2018, 417

Selbständiges Beweisverfahren

Im Rahmen der Streitwertfestsetzung im selbständigen Beweisverfahren hat das angerufene Gericht nach Einholung des Gutachtens den richtigen Hauptsachewert bezogen auf den Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung und das Interesse des Antragstellers festzusetzen (in Anknüpfung an BGH 16.09.2004 - III ZB 33/04, NJW 2004, 3488).

Dabei ist der vom Antragsteller bei Verfahrenseinleitung geschätzte Wert gemäß § 61 GKG weder bindend noch maßgeblich. Es dürfen allerdings über den Antrag hinausgehende Positionen nicht miterfasst werden (in Anknüp-

fung an OLG Stuttgart 4.02.2015 - 10 W 3/15, BauR 2016, 146; OLG Hamburg 1.02.2000 - 9 W 2/00, NJW-RR 2000, 827). OLG Koblenz 6.04.2018 – 1 W 35/18, JurBüro 2018, 474

Der Abschluss eines neuen Mietvertrags im Rahmen eines Prozessvergleichs über eine Räumung rechtfertigt keine Erhöhung des Gegenstandswertes für den Vergleich.

OLG Hamm 26.04.2018 – I-18 W 11/18, AGS 2018, 346

[Bestätigung OLG Düsseldorf 9.06.2008 - I-24 W 17/08]

Erstattungsanspruch

Entsteht ein Anspruch auf Kostenerstattung erst mit prüfbarer Rechnungslegung, kann der Gläubiger das Recht, von dem Schuldner Erstattung der Kosten zu verlangen, bereits vor Rechnungslegung verwirkt haben.

BVerwG 29.08.2018 – 3 B 24/18, juris

Für den Anspruch auf Ersatz von Rechtsverfolgungskosten nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kommt es nicht auf eine ordnungsgemäße Rechnungslegung durch den beauftragten Anwalt an. § 10 RVG, der die Pflicht zur Rechnungslegung durch den Anwalt begründet, ist nur dann anwendbar, wenn der Rechtsanwalt selbst eine nach dem RVG berechnete Vergütung von seinem Mandanten fordert.

LG Saarbrücken 1.06.2018 – 13 S 151/17, juris

[unter Bestätigung von LG Saarbrücken 7.06.2013 – 13 S 34/13, ZfS 2013, 623, und 12.11.2010 – 13 S 97/10]

Bei der Entscheidung des Gerichts über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren handelt es sich um eine die Kostenfestsetzung betreffende Entscheidung, die der Gesetzgeber dem Gericht überantwortet hat.

BVerwG 21.08.2018 – 2 A 6/15, juris Rn. 3 [unter Bestätigung von BVerwG 28.04.1967 - 7 C 128.66, BVerwGE 27, 39/40 f.]

Sonstige Rechtsprechung

Anwaltspost

Das Holen von Anwaltspost bei einer in der Fußgängerzone liegenden Postfiliale ist kein Lieferverkehr.

Es stößt bereits an die Grenzen des Wortsinns, die Erledigung postalischer Geschäfte für die Anwaltskanzlei unter den Begriff des Lieferverkehrs zu fassen. Der allgemeine Sprachgebrauch versteht darunter in erster Linie den Transport von Waren und Gegenständen von und zu Kunden. Es sei nicht Sinn und Zweck der Ausnahmenvorschrift („Lieferverkehr werktags 6-10, 13-14h frei.“) den Gewerbetreibenden bei der Vornahme von Allergewerbetreibenden zu privilegieren, wie sie bei jedem anderen Geschäftstätigen, aber auch bei Privaten anfallen und die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit stehen

OLG Köln 2.05.2018 – III-1 RBs 113/18, juris

Gerichtlicher Hinweis nach § 265 StPO schafft keinen Vertrauensschutz

Die Erteilung eines rechtlichen Hinweises gemäß § 265 Abs. 1 StPO begründet kein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass das Gericht lediglich diesem Hinweis gemäß urteilt (vgl. BGH, Urteil vom 12. März 1998 - 4 StR 633/97, NJW 1998, 3654, 3655). Durch die Neufassung von § 265 Abs. 2 Nr. 2 StPO hat sich daran nichts geändert.

BGH 3.07.2018 – 5 StR 38/18, juris)

Schriftsatzfrist im schriftlichen Verfahren

Soll im schriftlichen Verfahren entschieden werden, so folgt aus Art. 103 Abs. 1 GG eine Pflicht des Gerichts, die Parteien darauf hinzuweisen, bis zu welchem Zeitpunkt sie vortragen können.

BVerfG 8.06.2018 – 1 BvR 896/17, juris

Fristberechnung: 31.12.

Nur gesetzliche Feiertage verschieben den Fristablauf, nicht aber auch kirchliche, konfessionelle oder religiöse Feiertage, die keine gesetzlichen

Feiertage sind, und auch nicht Gedenk- und Trauertage, Brauchtumstage oder lokale Festtage, selbst wenn diese dienst- oder arbeitsfrei sind.

Der 31. Dezember ist bei der Fristberechnung nicht einem gesetzlichen Feiertag gleichzustellen.

BFH 20.03.2018 – III B 135/17, DStR 2018, 1124

Selbstvertretung

In einer eigenen Angelegenheit kann sich ein Rechtsanwalt in den Grenzen der §§ 45 ff. BRAO selbst vertreten. Als Partei kann der Rechtsanwalt verlangen, so behandelt zu werden, wie ein Rechtsanwalt, ohne dass er sich selbst zum Prozessvertreter zu bestellen braucht.

OLG Köln 19.02.2018 – I-17 W 198/17, AGS 2018, 304

Hinweispflicht

Der Rechtsanwalt ist nur dann zu Warnungen und Hinweisen außerhalb des ihm erteilten Mandats verpflichtet, wenn er die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten kannte, aus denen die dem Mandanten drohende Gefahr folgte, oder wenn diese offenkundig waren.

BGH 21.06.2018 – IX ZR 80/17, NJW 2018, 2476

Das tarifvertragliche Erfordernis eines schriftlichen Weiterbeschäftigungsantrags innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung eines Rentenbescheides über eine teilweise Erwerbsunfähigkeit gehört nicht zum juristischen Allgemeinwissen jedes Anwalts [hier: Fachanwalts für Sozialrecht!].

BGH 21.06.2018 – IX ZR 80/17, NJW 2018, 2476

Aufwendungsersatzanspruch: Verjährung

Ansprüche aus § 670 BGB auf Ersatz von Aufwendungen, die im Rahmen einer mehraktigen Geschäftsbesorgung in aufeinander folgenden Jahren getätigt worden sind, entstehen sukzessive und verjähren nach § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB nacheinander.

BGH 05.07.2018 – III ZR 273/16, NJW 2018, 2714

US-Gesellschaft

Die im zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA geschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags vom 29. 10.1954 getroffenen Vereinbarungen erfordern keine Anwendungserweiterung von Art 19 Abs. 3 GG auf US-amerikanische juristische Personen, wie sie im Beschluss vom 19.07.2011 (1 BvR 1916/09, BVerfGE 129, 78) für juristische Personen mit Sitz in EU-Mitgliedstaaten vorgenommen wurde.

BVerfG 27.06.2018 – 2 BvR 1287/17, NJW 2018, 2392

Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass eine in der Rechtsform einer Partnerschaft nach US-amerikanischem Recht tätige Rechtsanwaltskanzlei mit Kanzleistanort in Deutschland wie eine inländische juristische Person i.S.v. Art. 19 Abs. 3 GG zu behandeln ist (in vorliegender Eilentscheidung offen gelassen).

BVerfG 25.07.2017 – 2 BvR 1287/17, AnwBl. 2017, 999

Besorgnis der Befangenheit

Misstrauen in die Unvoreingenommenheit des abgelehnten Richters ist grundsätzlich zu bejahen, wenn sich aus dessen Verhalten ergibt, dass das Ergebnis der Entscheidungsfindung bereits feststeht, obgleich dem Betroffenen noch rechtliches Gehör zu gewähren ist.

AG Fürth 24.07.2018 – 471 OWi 704 Js 105668/18, StRR 2018, Nr. 8, 3

Rechtsschutzversicherungsbedingungen: Vorerstreckungsklausel

Die sogenannte Vorerstreckungsklausel des § 4 Abs. 3 Buchst. a der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2008) ist intransparent.

BGH 4.07.2018 – IV ZR 200/16, NJW 2018, 2710

Das Schadensabwicklungsunternehmen eines Rechtsschutzversicherers ist auch

dann passiv prozessführungsbefugt gemäß § 126 Abs. 2 Satz 1 VVG, wenn der Versicherungsnehmer Deckungsschutz im Wege eines auf "Quasideckung" gerichteten Schadensersatzanspruchs begehrt

BGH 11.07.2018 – IV ZR 243/17, WM 2018, 1512

Abwehr ungewollter E-Mail mit Werbeinhalt

Ein Rechtsanwalt, dem eine Werbe-E-Mail zu Werbezwecken zugesandt worden ist, ohne dass seine ausdrückliche Einwilligung vorliegt, kann Unterlassung beanspruchen.

Der Streitwert beläuft sich auf 6.000 EUR.

LG Frankenthal 10.01.2018 – 6 O 322/17, WPR 2018, 1146 L

[Berufung eingelegt bei OLG Zweibrücken, 4 U 114/18; ebenso bereits LG Frankenthal 26.09.2017 – 6 O 25/17, juris]

Antrag auf Zulassung der Berufung in Anwaltsverwaltungssache

Im Antrag auf Zulassung der Berufung wegen eines Verstoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 86 Abs. 1 VwGO) muss substantiiert dargelegt werden, hinsichtlich welcher tatsächlichen Umstände Aufklärungsbedarf bestanden hat, welche für geeignet und erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht gekommen wären und welche tatsächlichen Feststellungen bei Durchführung der unterbliebenen Sachverhaltsaufklärung voraussichtlich getroffen worden wären. Weiterhin muss entweder dargelegt werden, dass bereits im Verfahren vor dem Tatsachengericht, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden ist oder dass sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen (Senat, Beschluss vom 10. Juli 2015 - AnwZ (Brfg) 15/15, juris Rn. 11 mwN).

BGH 24.09.2018 – AnwZ (Brfg) 7/18, juris Rn. 10

KOSTEN- UND GEBÜHRENRECHT

Elektronischer Rechtsverkehr

Ab dem 01.12.2018 wird der Austausch gerichtlicher Dokumente zwischen den Vertretern der Parteien und dem EuGH nur noch über "e-Curia" stattfinden. Wer noch nicht über ein "e-Curia"-Zugangskonto verfügt, sollte mittels eines entsprechenden Formulars die Eröffnung eines Zugangskontos beantragen.

Über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Bundesarbeitsgerichts kann eine Nichtzulassungsbeschwerde seit dem 1. Januar 2018 nur dann eingereicht werden, wenn die als elektronisches Dokument übermittelte Beschwerdeschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen ist. Die gesetzliche Form ist nicht mehr gewahrt, wenn die qeS nur an dem an das EGVP übermittelten Nachrichtencontainer angebracht ist.

BAG 15.08.2018 – 2 AZN 269/18, juris Rn. 6

1. Rechtsbehelfe können beim BSG nicht per einfacher E-Mail wirksam eingelegt werden. Eine einfache E-Mail erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 65a SGG für die wirksame Einlegung eines Rechtsmittels durch ein elektronisches Dokument. Eine an das BSG gerichtete Beschwerdeschrift bedarf vielmehr einer hierfür zugelassenen elektronischen Signatur.

2. Vom Formerfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur sowie eines sicheren Übermittlungsweges kann auch dann nicht ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sich aus der E-Mail oder begleitenden Umständen die Urheberschaft und der Wille, das elektronische Dokument in den Verkehr zu bringen, hinreichend sicher ergeben.

BSG 4.07.2018 – B 8 SO 44/18 B, juris Rn. 3, 5

Das in § 4 Abs. 2 ERVV ausgesprochene Verbot der Übermittlung mehrerer elektronischer Dokumente mit einer

gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur bedarf einer verfassungskonformen Auslegung.

LSG Niedersachsen-Bremen 10.10.2018 – L 2 R 117/18, juris

Container-Signatur

1. Bei einem über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach mit einer seit 1.1.2018 unzulässig angebrachten Container-Signatur übermittelten Dokument handelt es sich nicht um ein für das Gericht "zur Bearbeitung nicht geeignetes" Dokument, das als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen gilt, sofern es der Absender unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht.

2. Auf die unzulässige Verwendung einer Container-Signatur hat das Gericht aufgrund seiner prozessualen Fürsorgepflicht hinzuweisen, soweit die Rechtsmittelfrist bei üblichem Geschäftsgang noch eingehalten werden kann.

BSG 9.05.2018 – B 12 KR 26/18 B, NJW 2018, 2222

Die Verwendung einer Container-Signatur bei Übermittlung elektronischer Dokumente an das EGVP erfüllt seit 1. Januar 2018 nicht die Anforderungen aus §§ 130a Abs. 3 Alt. 1 ZPO, 4 Abs. 2 ERVV. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nur dann gewährt werden, wenn die formunwirksame Rechtsmittelschrift so rechtszeitig bei Gericht eingeht, dass der Formmangel in angemessener Zeit bemerkt und der Rechtsmittelführer bei Bearbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist informiert werden kann, um ein drohendes Fristversäumnis zu vermeiden.

OLG Frankfurt/M. 29.08.2018 – 14 U 52/18, juris

Das Gericht folgt für das Verwaltungsprozessrecht weiterhin nicht der vom BGH zu § 14 Abs. 2 Satz 1 FamFG vertretenen Auffassung (Beschluss vom

18. März 2015 - XII ZB 424/14 - zitiert nach Juris), dass ein vom Gericht hergestellter mit der faksimilierten Unterschrift eines Beteiligten versehener Ausdruck eines PDF-Dokuments, der zu den Akten gelangt ist, die Formvorschrift des § 81 Abs. 1 VwGO erfüllt (bereits: VG Gera, Beschluss vom 27. Mai 2015, - 2 E 254/15 Ge -). Dem ist entgegenzuhalten, dass es für einen bestimmenden Schriftsatz nicht darauf ankommen kann, wie das Gericht sich bei Eingang einer E-Mail verhält, insbesondere, ob es eine E-Mail ausdrückt und zu den Akten nimmt oder die Mail als vermeintliche Spam-mail löscht. § 55a Abs. 1 VwGO hat die elektronische Einreichung von Schriftsätzen und deren Anlagen, schriftlich einzureichenden Anträgen und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichenden Auskünften, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter von Maßgaben abhängig gemacht, die in § 55a Abs. 2 bis 6 VwGO näher beschrieben werden. Dieses gesetzgeberische Konzept lieferte weitgehend leer, folgte man für den Bereich des Verwaltungsprozessrechts der Ansicht des BGH (ebenso OVG Bautzen, Beschluss vom 19. Oktober 2015, - 5 D 55/14 -, zitiert nach juris). VG Gera 12.09.2018 – 2 E 1480/18 Ge, juris Rn. 6

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittelbelehrungen unter arbeitsgerichtlichen Entscheidungen haben auch über die Möglichkeit der Rechtsmitteleinlegung in elektronischer Form zu belehren. Ohne eine solche Belehrung ist die Rechtsmittelbelehrung fehlerhaft, sodass die Rechtsmittelfrist gem. § 9 Abs. 5 Satz 3 ArbGG nicht zu laufen beginnt.

LAG Baden-Württemberg 9.05.2018 – 4 TaBV 7/17, NZA-RR 2018, 564 (Abweichung zu BSG 14.03.2013 - B 13 R 19/12 R und LAG Hamburg 28.09.2017 - 7 Sa 72/17).

Malware

Von verschiedenen Kolleginnen und Kollegen unsers Kammerbezirks wurde uns mitgeteilt, dass sie Emails von anderen Kollegen erhalten haben, die im Anhang Rechnungen enthalten. Bei diesen Emails handelt es sich offensichtlich um Malware, die tatsächlich nicht von den als Absender/-innen genannten Kolleginnen und Kollegen stammt. Durch das Öffnen der Anhänge kann der gesamte Computer mit Malware befallen werden, was u. a. zum Ausspionieren von Passwörtern und anderen Daten benutzt wird.

Aufruf zur Weihnachtsspende 2018 – Solidarität innerhalb der Anwaltschaft



Hamburg, Oktober 2018

Im Jahr 2017 gingen bei der Hilfskasse aufgrund der großen bundesweiten Hilfsbereitschaft Spenden in Höhe von insgesamt rund 204.500 Euro ein. Hierdurch konnten 186 bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien mit einer Spende zu Weihnachten bedacht werden. Im Namen der Unterstützten danken wir allen Kolleginnen und Kollegen herzlich für ihre Solidarität.

Beispielsweise unterstützten wir die Witwe und die drei hinterbliebenen Kinder eines Rechtsanwalts. Mithilfe der Weihnachtsspende konnte die Mutter unter anderem die teure, aber dringend notwendige Zahnbehandlung ihrer Tochter finanzieren.

Bitte spenden Sie auch in diesem Jahr für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Angehörige!

Und – sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt werden oder Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie zu uns Kontakt auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.

Spendenkonto:
Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX
Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig.
Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:
info@huelfskasse.de
www.huelfskasse.de
Kleine Johannisstraße 6
Tel.: (040) 36 50 79
20457 Hamburg
Fax: (040) 37 46 45
Facebook:
www.facebook.com/huelfskasse

1. Auszubildende/r zur/m Rechtsanwaltsfachangestellten

Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken sucht zu Beginn des Ausbildungsjahres 2019 eine/n Auszubildende/n zur/m Rechtsanwaltsfachangestellten. Bitte schicken Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis zum 31.12.2018 an die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken, E-Mail: zentrale@rak-zw.de.

2. Mitarbeiter/in für Rechnungswesen/Buchhaltung

Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Mitarbeiter/in für die Buchhaltungsabteilung als Teilzeitkraft. Erwartet werden fundierte Buchhaltungskennntnisse, Kenntnisse des EDV-Programms DATEV sowie Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit und Freude an neuen Herausforderungen. Bitte schicken Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis zum 31.12.2018 an die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken, E-Mail: zentrale@rak-zw.de.

3. Für unser Büro in **Kaiserslautern** suchen wir - ab sofort (oder später) - eine/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** in Vollzeit oder Teilzeit (sehr gute Rechtschreibkenntnisse werden vorausgesetzt). Wenn Sie über gute Deutschkenntnisse verfügen, engagiert, sorgfältig und zuverlässig in einem netten Team arbeiten möchten und auch noch belastbar sind, richten Sie Ihre Bewerbung bitte an: **Rechtsanwälte Fuhrmann, Karl-Marx-Straße 15, 67655 Kaiserslautern**, Tel: 0631-36226-22, E-Mail: info@rafuhrmann.de. Des Weiteren bieten wir 1 - 2 **Rechtsanwälten** eine **Zusammenarbeit** in den bestehenden Kanzleiräumen.
- Ihre Bewerbung wird selbstverständlich vertraulich behandelt -

4. **Rechtsanwalt (m/w) für Kanzlei in Edenkoben.** Für unsere seit 1985 in Edenkoben ansässige Rechtsanwaltskanzlei suchen wir einen Rechtsanwalt (m/w) in Vollzeit. Der Kanzleigründer wird zum 31.12. diesen Jahres den wohlverdienten Ruhestand antreten. Ab dem 01.12.2018/01.01.2019 benötigen wir einen langfristigen und würdigen

STELLENMARKT

Nachfolger, der sich insbesondere durch seine Menschenkenntnis beim Umgang mit Mandanten, seine juristischen Fertigkeiten und unternehmerisches Denken auszeichnet. Wir bieten ein angenehmes und kollegiales Arbeitsklima bei selbstständiger Fallbearbeitung und Mandantenbetreuung, repräsentative Büroräume in zentraler Lage und die Aussicht auf eine langjährige Zusammenarbeit. Wir beraten lokale Unternehmen sowie Privatpersonen insbesondere in den praxisrelevanten Bereichen des Zivilrechts sowie der Prozessführung. Unser Angebot richtet sich sowohl an Berufsanfänger als auch an Kollegen, die bereits Berufserfahrung gesammelt haben. Für den Erwerb von fachspezifischen Qualifikationen bieten wir unsere Unterstützung an. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte an m.baer@anwaelte-baer.de oder an Rechtsanwälte Bär & Bär, Weinstr. 61, 67480 Edenkoben.

5. Für unsere vorwiegend zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei in **Kaiserslautern** suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n** in Teilzeit. Wir wünschen uns zur Unterstützung unseres Teams eine/n Mitarbeiter/in mit guten fachlichen und sozialen Kompetenzen. Voraussetzungen sind eine gute Ausbildung, gute Deutschkenntnisse, Kenntnisse im Vollstreckungsrecht, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit und Organisationstalent und ein freundlicher Umgang mit Kollegen und Mandanten. Des Weiteren bieten wir 1-2 **Rechtsanwälten** eine **Zusammenarbeit (auch mit Vermittlung/ Abgabe von Fällen)** in den bestehenden Kanzleiräumen. Gerne mit bestehenden Fachanwaltschaften im Mietrecht oder Arbeitsrecht. Bewerbungen bitte an: RAK Zweibrücken - Ihre Bewerbung wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

6. Gut erhaltene **Damen-Anwalts-Robe**, Größe 36 oder 38 (für Körperlänge 1,55 Meter), aus 55 % Polyester, 45 % Schurwolle, von ehemaliger Rechtsanwältin kostenlos abzugeben. Kontakt über Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

7. **NJW**, 1980 bis 2004 original gebunden, 2005 - 2015 ungebunden; **NJW-RR**

1997 bis 2004 original gebunden, 2005 - Mitte 2014 ungebunden; **NJW-Spezial** 2004 bis 2015, ungebunden in 6 Privat-Stehordnern; jeweils mit Unterstreichungen, bei Abholung in Pirmasens kostenlos abzugeben, auch Teilabgaben. Kontakt über die Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

8. **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für Anwaltskanzlei in Frankenthal (Pfalz)** gesucht. Wir sind eine gut aufgestellt und ausgestattete Fachanwaltskanzlei mit 7 Berufsträgern. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Kollegen/ eine Kollegin für das Referat Verkehrsrecht. Wir bieten eine Festanstellung, einen modernen Arbeitsplatz, eigenverantwortliche Fallbearbeitung und Unterstützung beim Erwerb des Fachanwaltstitels im Verkehrsrecht. Ihre Bewerbung im pdf-Format richten Sie bitte per Mail an: info@brauer-kollegen.de.

9. Rechtsanwalt mit Berufserfahrung sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Festanstellung als angestellter Rechtsanwalt im Raum Südpfalz/Karlsruhe. Schwerpunkte: Mietrecht, Verkehrsrecht, Strafrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht. Dem Einarbeiten in andere Rechtsgebiete wird mit Freude entgegengesehen. Kontakt über die Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

10. Wir sind eine seit mehr als 30 Jahren bestehende Kanzlei mit zwei Soziern in Neustadt/Weinstraße. Ein Geschäftsinhaber möchte sich 2019 zur Ruhe setzen. Wir suchen daher eine/einen Kollegin/Kollegen, die/der Interesse hat, den Kanzleianteil zu übernehmen. Die Bedingungen sind verhandelbar. Die Kanzlei ist überwiegend zivilrechtlich tätig und befindet sich in der Innenstadt von Neustadt. Kontaktaufnahme bitte unter: kanzlei@moser-esswein.de.

11. **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** in Vollzeit oder gegebenenfalls auch in Teilzeit ab sofort gesucht. Ihr Aufgabengebiet umfasst die Erledigung sämtlicher Sekretariatsarbeiten, insbesondere die Bearbeitung der Eingangspost, die selbständige Bearbeitung von Verkehrsunfallsachen sowie den telefo-

nischen und persönlichen Kontakt mit Mandanten. Sie sollten zuverlässig sein und über Erfahrung mit RA-Micro verfügen. Kenntnisse im Verkehrsrecht (Unfallregulierung) wären von Vorteil. Wir bieten eine verantwortungsvolle Aufgabe in einem angenehmen Betriebsklima mit leistungsgerechter Gehaltsgestaltung. Fühlen Sie sich angesprochen? Dann senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an: **Ruhnke Julier Rechtsanwälte**, z. Hd. Frau Haas, Wittelsbachstr. 61, 67061 Ludwigshafen, haas@ruhnke-julier.de.

12. Etablierte Kanzlei mit freundlichem kollegialem Umfeld in Landau in der Pfalz und Neustadt an der Weinstraße mit derzeit drei Berufsträgern sucht zur Verstärkung des zivilrechtlich orientierten Teams zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei **Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälte**, gerne auch Berufsanfänger. Wir bieten eine überdurchschnittliche Honorierung sowie ein angenehmes Arbeitsklima. Ihre Bewerbung senden Sie bitte an Rechtsanwaltskanzlei Kaiser, Industriestraße 2, 76829 Landau oder per Email an: kaiser@ra-kaiser.eu.

13. Für unsere Rechtsanwaltskanzlei suchen wir ab sofort in Vollzeit oder Teilzeit **Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w/d)**. **Ihr Aufgaben:** Fertigung von Schriftsätzen, Vertragsentwürfen etc., klassische Sekretariatsorganisation, persönliche und telefonische Betreuung von Mandanten, selbständige Fristenberechnung und Fristenüberwachung, Vorbereitungen von Honorarabrechnungen nach RVG, versierter Umgang mit EDV und Kanzleisoftware, selbständige Bearbeitung von Zwangsvollstreckungsmandanten. **Ihr Profil:** Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w/d), Freude an Sekretariatstätigkeiten, Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft, Motivation, qualitätsbewusste Arbeitsweise. Kleiser Gross Zimmermann Rechtsanwälte PartmbB, Konrad Adenauer Straße 24, 67433 Neustadt. Bewerbungen online an: ra.zimmermann@anwalt-kgz-nw.de.

14. **Mitarbeiter/in Rechnungswesen/Buchhaltung:** Die Rechtsanwaltskanzlei **msk-Die Fach-**

anwälte sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Mitarbeiter/in für den Arbeitsbereich Rechnungswesen/Buchhaltung als Teilzeit- oder Vollzeitkraft. Sie besitzen:

- Fundierte Kenntnisse des EDV-Programms RA-Micro und Sie beherrschen das Programm-Paket MS-Office
- Erfahrung in Finanzbuchhaltung und Rechnungswesen

Sie sind zuverlässig, teamfähig und Sie erledigen ihre Arbeitsaufgaben sorgfältig und strukturiert.

Wir bieten einen sicheren Arbeitsplatz in einem motivierten, kollegialen Team bei entsprechender Vergütung. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Rechtsanwalt Thomas Müller 06341/92850. Bitte schicken Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit einer Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung bis zum **07.11.2018** an Rechtsanwaltskanzlei msk-Die Fachanwälte, Nordring 1, 76829 Landau oder an Frau Heike Klein kl@msk-ld.de, www.msk-ld.de

15. Für unsere Kanzlei in Limburgerhof suchen wir demnächst eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Teilzeit bis 30 Stunden (ausbaubar). Wir sind eine zivilrechtlich ausgelegte Kanzlei auf dem Weg in die Digitalisierung mit den Schwerpunkten Familienrecht und Arbeitsrecht. Ihre Tätigkeit umfasst die klassischen Aufgaben einer Anwaltskanzlei. Wir erwarten eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten oder vergleichbar. Umgang mit Computer, Word und Outlook, sowie gute Deutsch- und Rechtschreibkenntnisse sind selbstverständlich. Bei Interesse und für weitere Infos melden Sie sich bitte ausschließlich per Mail an Hr. RA Thul unter: thul@thul-christensen.de.

16. **"Etablierte Fachanwaltskanzlei sucht Rechtsanwalt / Rechtsanwältin"**. Wir sind eine seit über 60 Jahren in **66849 Landstuhl** ansässige Fachanwaltskanzlei mit z. Z. 5 Mandatsträgern und suchen zur Verstärkung unseres zivilrechtlichen/erbrechtlichen Dezernats einen Kollegen/eine Kollegin zum nächst möglichen Zeitpunkt in Festanstellung. Wir bieten eine modern ausgestattete und spezialisierte Anwaltskanzlei, repräsentative Büroräume in

zentraler Lage, ein angenehmes Arbeitsklima, eigenverantwortliche Fallbearbeitung und die Aussicht auf eine langjährige Zusammenarbeit. Bewerbungen richten Sie bitte per Post oder Email an WEYRICH Rechtsanwälte / Fachanwälte, Herrn RA Wolfgang Weyrich (persönlich), Friedhofstr. 2, 66849 Landstuhl, [Email: wolfgang@rae-weyrich.de](mailto:wolfgang@rae-weyrich.de). Die Vertraulichkeit von Bewerbungen wird zugesichert.

17. **Rechtsanwaltsfachangestellte/-r oder Rechtsfachwirt/-in in Vollzeit ab sofort**

Die WISSING Rechtsanwälte PartGmbH in Landau bietet engagierten Teamplayerinnen und Teamplayern ein abwechslungsreiches Arbeitsumfeld mit Entwicklungsmöglichkeit und langfristiger Perspektive. Kreativität, unternehmerische Denkweise und Spaß an der Arbeit sind für Sie selbstverständlich? Wir bieten Ihnen ein angenehmes und teamorientiertes Arbeitsklima mit attraktiven und freundlich gestalteten Räumlichkeiten sowie einer modernen EDV-Ausstattung in einer renommierten Kanzlei. Sie möchten sich mit uns gemeinsam weiterentwickeln? Dann freuen wir uns darauf, Sie kennenzulernen. Als Rechtsanwaltsfachangestellte(r) arbeiten Sie in unserem Anwaltssekretariat eng mit unseren Rechtsanwältinnen in der Mandatsbearbeitung zusammen. Von Vorteil, aber nicht zwingende Voraussetzung, sind Kenntnisse der Software RA-Micro, MS-Office und ggf. erste Erfahrungen im elektronischen Rechtsverkehr. Ihre aussagekräftigen Unterlagen nehmen wir gerne entgegen. Diese richten Sie bitte an: WISSING Rechtsanwälte PartGmbH, z. Hd. Dr. Michael Heintz, Max-Planck-Straße 6, 76829 Landau in der Pfalz, E-Mail: karriere@wissing-recht.de

18. **Rechtsanwaltsfachangestellte(r) gesucht zum möglichst sofortigen Eintritt**. Zur Erweiterung unseres Teams suchen wir eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n). Zu den täglichen Aufgaben gehören z. B. das Bearbeiten der Eingangspost, das Überwachen des Fristen- und Terminkalenders, die Abrechnungen nach RVG, die Zwangsvollstreckung sowie das Schreiben nach Diktat. Eine übertarifliche Vergütung wird zugesichert. RAe Dres. Plewa &

Schliecker, Germersheim. Ihre Bewerbung schicken Sie bitte an:

c.plewa@plewa-schliecker.de.

19. Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit Berufserfahrung zum möglichst sofortigen Eintritt gesucht. Wir sind eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei in Germersheim mit Tätigkeitsschwerpunkt Pferde-/Medizinrecht und suchen zur Verstärkung unseres Teams zum möglichst sofortigen Eintritt eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt mit Berufserfahrung. Eine übertarifliche Vergütung wird zugesichert.

Ihre Bewerbung nebst aussagefähiger Unterlagen richten Sie bitte an:

c.plewa@plewa-schliecker.de

20. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Vollzeit oder Teilzeit. Rechtsanwältin Hohl & Lücke-Hilbert, alteingesessene Anwaltskanzlei in Freinsheim mit den Schwerpunkten im Zivilrecht sowie Familienrecht suchen eine Rechtsanwaltsfachangestellte zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Wir suchen Sie: engagiert, flexibel, teamfähig, Freude am Umgang mit Menschen, Kenntnisse in RA-Micro sowie Microsoft Office. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung an:

info@rae-hohl-luecke.de.

Vertraulichkeit wird zugesichert.

21. **RAe Thul & Christensen in Limburgerhof**: Wir suchen Mitarbeiter/in mit Ausbildung zur ReNo oder Bürokauffmann/Bürokauffrau oder **vergleichbar**, in Vollzeit oder Teilzeit. **Berufsanfänger** und **Wiedereinsteiger** sind willkommen. Unsere seit 1997 etablierte Kanzlei ist zivilrechtlich ausgerichtet mit den Schwerpunkten Familienrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht, Verkehrsrecht. Sie sind vertraut mit den üblichen Sekretariatsarbeiten, mögen Kundenkontakt und bringen gute Deutsch- und Rechtschreib-Kenntnisse sowie PC-Erfahrung mit. **Wir** bieten einen angenehmen Arbeitsplatz in einem gut funktionierenden Team mit geregelten Arbeitszeiten und fairer Bezahlung.

Interesse? Bitte wenden Sie sich an RA Thul unter thul@thul-christensen.de für weitere Infos. Siehe auch www.thul-christensen.de

VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

Informationen und Anmeldungen: Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstraße 140
44799 Bochum
Tel.: 0234 - 970640
Fax: 0234 - 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anmeldung und Zahlung für die Kooperationsveranstaltungen mit dem DAI zukünftig direkt beim DAI zu tätigen sind.

Update Arbeitsrecht

Termin: Freitag, 12. April und
Samstag 13. April 2019

Uhrzeit: Fr. 09.00-17.00 Uhr
Sa. 09.00 -12.30 Uhr

Ort: Romantik Hotel Landschloss
Fasanerie, Zweibrücken

Referenten: Bernd Ennemann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest
Klaus Griese, Richter am Arbeitsgericht, Hamm

Kosten: 295,00 € für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Zeitstunden: 10,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Arbeitsrecht**

Aktuelle Rechtsprechung im Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Termin: Freitag, 10. Mai 2019

Uhrzeit: 13.00 - 18.30 Uhr

Ort: Romantik Hotel Landschloss
Fasanerie, Zweibrücken

Referent: Bernd Weidig, Vors. Richter am Landgericht, Saarbrücken

Kosten: 175,00 € für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Zeitstunden: 5,00

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Verkehrsrecht und Strafrecht**

Aktuelle Entwicklungen im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung

Termin: Mittwoch, 05. Juni 2019

Uhrzeit: 13.00 - 18.30 Uhr

Ort: Romantik Hotel Landschloss
Fasanerie, Zweibrücken

Referent: Dr. Carsten Brückner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Vorsitzender des Landesverbandes Haus & Grund Berlin e.V., Mitglied des Gesamtvorstandes von Haus & Grund Deutschland, Berlin

Kosten: 175,00 € für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Zeitstunden: 5,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

Aktuelles Verkehrsrecht 2019: Fehlerquellen bei der Mandatsbearbeitung von Haftpflichtschäden / Aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Personen- und Schadensrecht

Termin: Freitag, 08. November 2019 und Samstag 09. November 2019

Uhrzeit: Fr. 13.00 - 18.30 Uhr
Sa. 09.00 - 14.45 Uhr

Ort: Romantik Hotel Landschloss
Fasanerie, Zweibrücken

Referenten: Andreas Krämer, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Frankfurt
Wolfgang Wellner, Richter am Bundesgerichtshof Karlsruhe

Kosten: 295,00 € für Mitglieder der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Zeitstunden: 10,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Verkehrsrecht**

Neue Online-Kurse für das Selbststudium

In Kooperation mit den Deutschen Anwaltsinstitut bietet die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken seit neuestem auch Online-Kurse zu ermäßigten Preisen an. Die aktuellen Informationen finden Sie sowohl auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de/onlinekurse oder direkt auf der Homepage des DAI unter www.anwaltsinstitut.de oder www.anwaltsinstitut.de/elearning

Veranstaltungen in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Informationen und Anmeldungen:
Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Zweibrücken, Landauer Straße 17,
66482 Zweibrücken

Tel.: 06332 - 80 03 - 0

Fax: 06332 - 80 03 - 19

E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Aktuelle Entwicklungen im Bauvertragsrecht

Termin: Mittwoch, 23. Januar 2019

Uhrzeit: 09.30 - 16.00 Uhr

Ort: Erbacher Hof,
Greibenstraße 24-26, Mainz

Referentin: Birgitta Bergmann-Streyl,
Richterin am OLG Düsseldorf

Kosten: 153,00€

Zeitstunden: 5,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Bau- und Architektenrecht**

Verkehrsunfallrecht

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Termin: Donnerstag, 07. Februar 2019

Uhrzeit: 9.30 - 16.30 Uhr

Ort: Erbacher Hof,
Greibenstraße 24-26, Mainz

Referent: Wolfgang Wellner, Richter am Bundesgerichtshof Karlsruhe

Kosten: 154,00€

Zeitstunden: 6,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Verkehrsrecht**

Alkohol und Drogen im Straßenverkehr

Termin: Donnerstag, 16. Mai 2019
oder Mittwoch, 12. Juni 2019

Uhrzeit: 14.00 - 18.00 Uhr

Ort: Donnerstag, 16.05.2019,
Opel-Arena, Mainz
Mittwoch, 12.06.2019,
Hotel Mercure, Koblenz

Referenten: Prof. Dr. Reinhard Urban,
Universität Mainz
Jürgen Cierniak, Richter am
Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Wolfgang Pfister, Richter am
Bundesgerichtshof, Karlsruhe
a.D.

Kosten: 144,00€

Zeitstunden: 4,00 Zeitstunden

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Strafrecht, Medizinrecht und Verkehrsrecht**

Familienrecht aktuell (ohne Versorgungsausgleich)

Termin: Donnerstag, 19. Oktober 2019

Uhrzeit:

Ort: Mainz

Referent: Gretel Diehl, Vorsitzende
Richterin am OLG Frankfurt

Kosten:

Zeitstunden:

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Wohnraummietrecht

Termin: Mittwoch, 06. November 2019

Uhrzeit:

Ort: Mainz

Referent: Dr. Dietrich Beyer, Richter
am Bundesgerichtshof a. D.

Kosten:

Zeitstunden:

Aktuelles zum Straf- und Strafverfahrensrecht

Termin: 08. November 2019

Uhrzeit:

Ort: Kaiserslautern

Referent: Dr. Ralf Eschelbach,

Richter am BHG, Mitglied
des 2. Strafsenats

Kosten:

Zeitstunden:

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Strafrecht**

Seminare der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Informationen und Anmeldungen:
**Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken**, Landauer Straße 17,
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332 - 80 03 - 0
Fax: 06332 - 80 03 - 19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Grundlagen der Zwangsvollstreckung

Termin: 15. März 2019

Uhrzeit: 09.30 - 16.30 Uhr

Referentin: Petra Schöneberger,
Rechtsfachwirtin und
Bürovorsteherin

Kosten und Ort werden noch bekanntgegeben.

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwältinnen/-innen und Mitarbeiter/-innen

Seminare der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht in unserem Kammerbezirk

Anmeldungen und weitere Informationen:

Convention PARTNERS GmbH
Veranstaltungsagentur der
AG Familienrecht im DAV
Aennchenstraße 19 · 53177 Bonn
Fax: 0228-391 797 29
E-Mail: info@cp-bonn.de
Internet: www.cp-bonn.de

Aktuelle Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte in Erbsachen

Termin: Freitag, 08. März 2019

Referent: Prof. Dr. Christoph Karczewski,
Richter am Bundesgerichtshof,
Karlsruhe

Praxis Vermögensauseinandersetzung, aktuelle Rechtsprechung, praxisrelevante Probleme, Checkliste für die Praxis

Termin: Samstag, 09. März 2019

Referent: Vizepräsident des OLG
Bremen a. D.
Reinhard Weber

Einkommen Selbstständiger im Unterhaltsrecht

Termin: Freitag, 17. Mai 2019
Samstag, 18. Mai 2018

Referent: Heinrich Schürmann,
Vorsitzender Richter
am OLG a. D.
Hartmut Schuhmacher,
Steuerberater u. Gutachter
im Familienrecht

Vereinbarungen

anlässlich der Ehescheidung

Göppinger / Rakete-Dombek

C. H. Beck, 11. Auflage, 2018, XVIII, 593

S., kartoniert, 99,00 €

ISBN: 978-3-406-71381-1

DatenschutzDOKU nach der DSGVO

Für die Rechtsanwaltskanzlei

Arbeitsmappe mit Datenschutzformularen auf CD-ROM

hrsg. von Dr. Arnd-Christian Kulow, Rechtsanwalt, Datenschutzbeauftragter (DSB TÜV SÜD), Datenschutzauditor (DSA TÜV SÜD), Qualitätsmanagement-Beauftragter (QMB TÜV SÜD) erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG;

2018, Arbeitsmappe und CD-ROM mit kostenpflichtigen Updates, etwa 20 Seiten Einführung + Materialien, DIN A4, 179,00 € einschließlich Ordner und CD-ROM

ISBN: 978-3-415-06302-0

Blattner, Die Vereinbarung von Zeitintervallen im Anwaltsvertrag

AnwBl. 2018, 534

Dziba/Beckmann, „Mobile Office“

– Die Zukunft der Arbeit

ArbRB 2018, 269

Graßie/Hieramente, Durchsuchung bei Anwälten - eine Zeitenwende?

BB 2018, 1051

Ernst, Erforderlichkeit der Benennung eines Datenschutzbeauftragten für nicht-öffentliche Stellen

nach Art. 37 DSGVO und § 38 BDSG,

ArbRB 2018, 272

Kuckenberg, Unternehmensbewertung von Rechtsanwaltskanzleien

– aktualisierte Richtlinien der BRAK

FF 2018, 359 [ablehnende Kritik am Umsatzverfahren]

Levedag, Gewerbliche Einkünfte von Rechtsanwaltssozietäten durch Abfärbung

DStR 2018, 1094

Pieske-Kontny, Die Außenprüfung beim Rechtsanwalt unter Beachtung seiner Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte

ZAP Fach 20, S. 657



INFORMATION / ANMELDUNG ZU DEN SEMINAREN

Allgemeine Information zu den Seminaren

1. Die Anmeldegebühr ist mit der schriftlichen Anmeldung per Überweisung an folgende Bankverbindung fällig:
VR-Bank Südwestpfalz eG · IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70 · BIC: GENODE61ROA
2. Die Teilnahmegebühr enthält keine Mehrwertsteuer
3. Im Fall einer schriftlichen Absage seitens der Rechtsanwaltskammer wird die Gebühr zurückerstattet
4. Bei Absage weniger als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn oder Nichterscheinen eines Teilnehmers erfolgt keine Rückvergütung der Gebühr
5. Eine gesonderte Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgt **nicht**
6. Bei Änderungen des Seminarverlaufs werden die gemeldeten Teilnehmer benachrichtigt

ANMELDUNG ZUM SEMINAR

(Nur für Seminare, die in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz angesetzt werden.)

An die
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Zu dem **SEMINAR**

melde ich mich verbindlich an.

- Überweisung VR-Bank Südwestpfalz
IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70
BIC: GENODE61ROA

Name: _____

Vorname: _____

Kanzleianschrift / Stempel:

Datum, Unterschrift

*Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr
wünscht Ihnen das Kammer-Team*



Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken



Telefonverzeichnis der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 0
Fax: 0 63 32 / 80 03 – 19

Zentrale, Zulassungen, Fachanwaltsanträge,
allgem. Anfragen, Seminare
(Frau Scharff, vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 0

Ausbildungswesen, Anwaltsgericht, Vermittlungen
Zentrale (nachmittags) (Frau Bonk)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 11

Beschwerdeangelegenheiten, Gebührengutachten
(Frau Zimmermann-Mehrbreier,
Mi. und Do. ganztags, Fr. nachmittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 12

Buchhaltung, Begabtenförderung
(Frau Brennemann, Mo. - Fr. vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 13

Allgemeine Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag
Freitag

von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

IMPRESSUM

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Telefon: 0 63 32 / 80 03 -0
Telefax: 0 63 32 / 80 03 19

E-Mail: zentrale@rak-zw.de
Internet: www.rak-zw.de

Redaktion

Rechtsanwalt JR Richard Klein

Auflage

30 Exemplare

Druck

Druckerei Conrad+Bothner
Saarpfalzstraße 6
66482 Zweibrücken

KAMMERREPORT online

Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im
Intranet unter www.rak-zw.de
als PDF-Ausgabe abrufbar.

Erscheinungsweise

Vierteljährlich

Die Meinung einzelner Autoren
gibt nicht immer die Meinung des
Kammervorstandes wieder.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit
verwenden wir in unseren Artikeln
teilweise die männliche Form.
Damit sind stets Frauen und Männer
gemeint.